

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 2

Kiel, den 15. Januar

1991

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Durchführung des Kirchenversorgungsgesetzes; hier: Abdruck des Beamtenversorgungsgesetzes	13
Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – Beamt-VG)	14
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 13. Dez. 1990	36
Kirchengesetz über die Besoldung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchenbesoldungsgesetz – KBesG)	36
II. Bekanntmachungen	
Datenschutzbeauftragter der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	44
Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theol. Prüfung im Frühjahr 1991	44
Nachberufungen in die Prüfungskommissionen für die Ersten Theol. Prüfungen im Frühjahr 1991	45
Berichtigung: Neufassung des Bischofsgesetzes vom 31.1.1987 in der Fassung vom 22.9.1990	45
III. Stellenausschreibungen	45
IV. Personalmeldungen	47

### Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

#### Durchführung des Kirchenversorgungsgesetzes; hier: Abdruck des Beamtenversorgungsgesetzes

Kiel, den 10. Dezember 1990

Nach § 2 Abs. 1 des Kirchenversorgungsgesetzes – KVersG – (GVOBl. 1984 S. 45, 1986 S. 62) erfolgt die Versorgung der unter das Kirchenversorgungsgesetz fallenden Geistlichen, Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des für die Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Rechts (Beamtenversorgungsrecht), soweit im Kirchenversorgungsgesetz oder auf Grund des Kirchenversorgungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist.

Nachstehend wird die Bekanntmachung der Neufassung des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24.10.1990 (BGBl. I S. 2298) auszugsweise abgedruckt.

Bestimmungen, die gegenstandslos oder im Geltungsbereich des Kirchenversorgungsgesetzes kraft Gesetzes oder ihrer Natur nach nicht anwendbar sind, werden nicht veröffentlicht. Zum besseren Verständnis sind Fußnotenhinweise angebracht worden.

Die Bekanntmachung berücksichtigt die ab 1.1.1992 geltenden Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes (Be-

amtVG), welche im Zusammenhang mit der Rentenreform 1992 erlassen worden sind.

Die wichtigsten Änderungen und die dadurch begründeten Übergangsregelungen sind jeweils am Rand kenntlich gemacht und betreffen im wesentlichen folgende Sachverhalte:

#### 1. Berechnung des Ruhegehaltssatzes (§ 14 Abs. 1 BeamtVG)

Die Ruhegehaltsskala wird linear ausgestaltet. Bei einem Steigerungssatz von 1,875 für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit wird der Höchstsatz von 75 v.H. künftig erst nach 40 Jahren erreicht.

#### 2. Zurechnungszeit (§ 13 BeamtVG)

Wegen der Streckung und Linearisierung der Ruhegehaltsskala wird, um Nachteile bei früher Dienstunfähigkeit zu vermeiden, die Zurechnungszeit vom 55. auf das 60. Lebensjahr verlängert und von 1/3 auf 2/3 verdoppelt.

#### 3. Mindestversorgung (§ 14 Abs. 4 BeamtVG)

Mögliche Einbußen durch die Streckung und Linearisierung der Ruhegehaltsskala werden durch eine Regelung über eine amtbezogene Mindestversorgung in Höhe von 35 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge abgemildert. Die bisherigen Vorschriften über eine allgemeine Mindestversorgung bleiben bestehen.

#### 4. Versorgungsabschlag (§ 14 Abs. 3 BeamtVG)

Für Fälle, in denen von einer Antragsaltersgrenze (mit Ausnahme der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte) Gebrauch gemacht wird, ist eine neuartige **Versorgungsabschlagsregelung** vorgesehen. Sie gilt für Ruhestandsversetzungen ab 1.1.2002. Der Abschlag beträgt 3,6 v.H. des Ruhegehaltes für jedes Jahr des früheren Eintritts in den Ruhestand. Die Minderung des Ruhegehaltssatzes ist erforderlich, um die auf eigenen Antrag bewirkte längere Bezugsdauer der Versorgung gegenüber dem Pastor oder der Pastorin oder dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, der oder die wegen Erreichens des 65. Lebensjahres in den Ruhestand tritt, auszugleichen.

#### 5. Anrechnung von Erwerbseinkommen (§§ 53, 53 a BeamtVG)

Die Anrechnung von im öffentlichen Dienst erzielten Erwerbseinkommen wird erweitert. Außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielte Erwerbseinkünfte werden, soweit die früheren Dienstbezüge überschritten werden, in bestimmten Grenzen angerechnet. Eine Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleiben Beschäftigungsverhältnisse, die über den 31.12.1991 hinaus andauern, von der Rechtsänderung unberührt.

#### 6. Übergangsregelungen

Zur Wahrung des Vertrauensschutzes sind Übergangsregelungen vorgesehen:

- Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung (1.1.1992) bestehende Versorgungsverhältnisse bleiben grundsätzlich unverändert (§§ 69, 69 a BeamtVG).
- Für bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vorhandene Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die vor dem 1.1.2002 die gesetzliche Altersgrenze erreichen, und für ihre Hinterbliebenen berechnet sich die Versorgung grundsätzlich noch nach jetzigem Recht (§ 85 Abs. 3 BeamtVG).
- Für bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits im Dienst stehende Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die aus diesem Dienstverhältnis in den Ruhestand treten, bleibt der nach bisherigem Recht berechnete und am 31.12.1991 erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dieser Ruhegehaltssatz steigt – soweit der Höchstsatz von 75 v.H. noch nicht erreicht ist – grundsätzlich mit einem Prozentpunkt für jedes weitere zu berücksichtigende Dienstjahr (§ 85 Abs. 1 BeamtVG).

Ist der nach dem ab 1.1.1992 geltenden Recht berechnete Ruhegehaltssatz günstiger, wird dieser der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde gelegt (§ 85 Abs. 4 BeamtVG).

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Jessen

Az. 3610 – DI / D 2

\*

## Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG)

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I

##### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arten der Versorgung
- § 3 Regelung durch Gesetz

#### Abschnitt II

##### Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

- § 4 Entstehen und Berechnung des Ruhegehaltes
- § 5 Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge
- § 6 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 7 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit
- § 8 Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten
- § 9 Nichtberufsmäßiger Wehrdienst, Kriegsgefangenschaft und vergleichbare Zeiten
- § 10 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
- § 11 Sonstige Zeiten
- § 12 Ausbildungszeiten
- § 13 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung
- § 14 Höhe des Ruhegehaltes
- § 14a Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes
- § 15 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe

#### Abschnitt III

##### Hinterbliebenenversorgung

- § 16 Allgemeines
- § 17 Bezüge für den Sterbemonat
- § 18 Sterbegeld
- § 19 Witwengeld
- § 20 Höhe des Witwengeldes
- § 21 Witwenabfindung
- § 22 Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen
- § 23 Waisengeld
- § 24 Höhe des Waisengeldes
- § 25 Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen
- § 26 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamten auf Lebenszeit und auf Probe
- § 27 Beginn der Zahlungen
- § 28 Witwenversorgung

#### Abschnitt IV

##### Bezüge bei Verschollenheit

- § 29 Zahlung der Bezüge

**Abschnitt V**  
**Unfallfürsorge**

- § 30 Allgemeines
- § 31 Dienstunfall
- § 32 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
- § 33 Heilverfahren
- § 34 Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag
- § 35 Unfallausgleich
- § 36 Unfallruhegehalt
- § 37 Erhöhtes Unfallruhegehalt
- § 38 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte
- § 39 Unfall-Hinterbliebenenversorgung
- § 40 Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie
- § 41 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene
- § 42 Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung
- § 43 Einmalige Unfallentschädigung
- § 44 Nichtgewährung von Unfallfürsorge
- § 45 Meldung und Untersuchungsverfahren
- § 46 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

**Abschnitt VI**  
**Übergangsgeld, Ausgleich**

- § 47 Übergangsgeld
- § 48 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

**Abschnitt VII**  
**Gemeinsame Vorschriften**

- § 49 Zahlung der Versorgungsbezüge
- § 50 Ortszuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzuwendung
- § 51 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 52 Rückforderung von Versorgungsbezügen
- § 53 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen
- § 53a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit außerhalb des öffentlichen Dienstes erzieltm Einkommen
- § 54 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge
- § 55 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten
- § 56 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung
- § 57 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung
- § 58 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge
- § 59 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung
- § 60 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung
- § 61 Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung
- § 62 Anzeigepflicht
- § 63 Anwendungsbereich

**Abschnitt VIII**  
**Sondervorschriften**

- § 64 Entzug von Hinterbliebenenversorgung
- § 65 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

**Abschnitt IX**

**Versorgung besonderer Beamtengruppen**

- § 66 Beamte auf Zeit
- § 67 Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten
- § 68 Ehrenbeamte

**Abschnitt X**

**Vorhandene Versorgungsempfänger**

- § 69 Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger
- § 69a Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger

**Abschnitt XI**

**Anpassung der Versorgungsbezüge**

- § 70 Allgemeine Anpassung
- §§ 71 bis 76 (weggefallen)

**Abschnitt XII**

**Übergangsvorschriften aus bisherigem Recht**

- § 77 Zeiten eines Wartestandes
- § 78 Frühere ruhegehaltfähige Dienstzeit, Dienstbezüge und Ruhegehaltssätze
- § 79 Beamte der früheren Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
- § 80 Dienst in ehemals gegliederten Gebieten und im Herkunftsland
- § 81 Amtlose und andere Zeiten
- § 82 Kriegsunfall, Unfall in Kriegsgefangenschaft und Gewahrsam
- § 83 Reichsgebiet

**Abschnitt XIII**

**Übergangsvorschriften neuen Rechts**

- § 84 Ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 85 Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte
- § 85a Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1991
- § 86 Hinterbliebenenversorgung
- § 87 Unfallfürsorge
- § 88 Abfindung
- § 89 Übergangsgeld
- § 90 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung
- § 91 Hochschullehrer, Wissenschaftliche Assistenten und Lektoren

## Abschnitt XIV Änderung von Bundesrecht

- §§ 92  
bis 98 (Änderung von Rechtsvorschriften)  
§ 99 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes  
§§ 100  
bis  
104 (Änderung von Rechtsvorschriften)

## Abschnitt XV Schlußvorschriften

- § 105 Außerkrafttreten  
§ 106 Verweisung auf aufgehobene Vorschriften  
§ 107 Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen  
§ 107a Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands  
§ 108 Berlin-Klausel  
§ 109 (Inkrafttreten)

## Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Bundesbeamten.

### § 2

#### Arten der Versorgung

- (1) Versorgungsbezüge sind
1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
  2. Hinterbliebenenversorgung,
  3. Bezüge bei Verschollenheit,
  4. Unfallfürsorge,
  5. Übergangsgeld,
  6. Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen.
- (2) Zur Versorgung gehört ferner die jährliche Sonderzuwendung.

### § 3

#### Regelung durch Gesetz

- (1) Die Versorgung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen wird durch Gesetz geregelt.
- (2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.
- (3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> S. § 25 b KBesG (GVOBl. 1989 S. 36).

## Abschnitt II

### Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

#### § 4

#### Entstehen und Berechnung des Ruhehaltes

- (1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte
1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder

2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

3. ...

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen; die Einschränkung des § 10 Abs. 2 gilt nicht.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes. ...

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

### § 5

#### Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt, das dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat, oder die diesem entsprechenden Dienstbezüge,
2. der Ortszuschlag (§ 50 Abs. 1) bis zur Stufe 2,
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 79 a Abs. 1 Nr. 1, § 89 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 3 oder Absatz 5 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(3) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Minister oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest; die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen. Zeiten, in denen der Beamte ein seinem letzten Amt mindestens gleichwertiges Amt bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet bekleidet hat, sind in die Zweijahresfrist einzurechnen. Das gleiche gilt für die Zeit, in der der Beamte vor der Amtsübertragung die höherwertigen Funktionen des ihm erst später übertragenen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat, und für die Zeit einer innerhalb der Zweijahresfrist liegenden Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhe-

stand getreten ist. Absatz 3 gilt auch nicht, wenn der Beamte infolge der Schaffung eines neuen Beförderungsamtes durch Gesetz in eine dafür neu ausgebrachte oder gehobene, erstmals besetzbare Planstelle eingewiesen worden ist.

(5) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übertreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

### § 6

#### Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn<sup>2)</sup> im Reichsgebiet im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres,
2. in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht,
3. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegebhaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a berücksichtigt wird,
4. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, daß dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
6. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
7. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist.

Dienstzeiten nach § 72 a, § 79 a Abs. 1 Nr. 1, § 89 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(2) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten

1. in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
2. in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Beamte entlassen worden ist, weil er eine Handlung begangen hat, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. in einem Beamtenverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Beamten beendet worden ist,
  - a) wenn ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder
  - b) wenn der Beamte den Antrag gestellt hat, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorzukommen.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen; die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen.

(3) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich

1. die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit,
2. die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegte Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. die Zeit der Bekleidung des Amtes eines parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung nach dem 14. Dezember 1972 oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen,
4. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit; Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 findet keine Anwendung.

<sup>2)</sup> S. § 5 Abs. 1 u. 2 KVersG.

### § 7

#### Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, die

1. ein Ruhestandsbeamter
  - a) in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamter, Richter, Berufssoldat oder berufsmäßiger Angehöriger des Zivilschutzkorps oder in einem Amt im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
  - b) in einer Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 4 zurückgelegt hat.
2. im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt worden ist, bis zu fünf Jahren,
3. auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen ist.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 und Abs. 2 gilt entsprechend, für die Anwendung des Satzes 1 Nr. 1 Buchstabe a außerdem § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7.

### § 8

#### Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr oder der früheren Wehrmacht, im Zivilschutzkorps, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat oder
2. als Inhaber eines Versorgungsscheins oder als Militäranwärter oder als Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet voll beschäftigt gewesen ist.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 sowie § 7 Satz 1 Nr. 3 gelten entsprechend.

## § 9

**Nichtberufsmäßiger Wehrdienst,  
Kriegsgefangenschaft und vergleichbare Zeiten**

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst, Reichsarbeitsdienst, Polizeivollzugsdienst oder Dienst im Zivilschutzkorps geleistet hat oder
2. sich in Kriegsgefangenschaft oder, wenn er nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigt ist, in einer Internierung oder einem Gewahrsam befunden hat oder
3. sich auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder der vorstehenden Nummer 1 oder einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams (Nummer 2) im Anschluß an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.

(2) Die Zeit, während der ein Beamter sich nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses im Anschluß an die Entlassung länger als sechs Monate arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat, kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

(3) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 5 bis 7 und Abs. 2 sowie § 7 Satz 1 Nr. 3 gelten entsprechend.

## § 10

**Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis  
im öffentlichen Dienst**

(1) Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptamtlichen in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen oder nach Annahme für die Laufbahn ausgeübten handwerkmäßigen, technischen oder sonstigen fachlichen Tätigkeit.

Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(2) Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1 dürfen, soweit der öffentlich-rechtliche Dienstherr auf Grund dieses Beschäftigungsverhältnisses Zuschüsse zu einer Lebensversicherung oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geleistet hat, nur zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn Lei-

stungen aus der Lebensversicherung oder der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gewährt werden oder gewährt worden sind.

(3) § 7 Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend.

## § 11

**Sonstige Zeiten**

(1) Die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder
  - b) hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst<sup>3)</sup> oder
  - c) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder
  - d) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden

tätig gewesen ist oder

2. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat oder
3. a) auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden oder
  - b) als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes tätig gewesen ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit nach Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.

(2) § 7 Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend.

<sup>3)</sup> S. § 5 Abs. 3 KVersG.

## § 12

**Ausbildungszeiten**

(1) Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit

1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit),
2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.

(2) ...

(3) Hat der Beamte sein Studium nach der Festsetzung von Regelstudienzeiten in dem jeweiligen Studiengang begonnen, kann die tatsächliche Studiendauer nur insoweit berücksichtigt werden, als die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit nicht überschritten ist.

(4) Bei anderen als Laufbahnbewerbern können Zeiten nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahn der Fachrichtung des Beamten bei einem Dienst-

herrn noch nicht gestaltet, so gilt das gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.

### § 13

#### Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung

(1) Ist der Beamte vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehaltes der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugechnet (Zurechnungszeit). Ist der Beamte nach § 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehaltes zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.

(2) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahre gedauert hat. Entsprechendes gilt für einen beurlaubten Beamten, dessen Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diente, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist.

(3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, findet nur die für den Beamten günstigere Vorschrift Anwendung.

### § 14

#### Höhe des Ruhegehaltes

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens fünfundsiebzig vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt erhöht sich um 17,30 Deutsche Mark, wenn seiner Berechnung ein Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde liegt; § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte vor der Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes<sup>4)</sup> oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften in den Ruhestand versetzt wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5) zuzüglich eines Betrages nach Absatz 2. An die Stelle des Ruhegehaltes nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus

der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 zuzüglich eines Betrages nach Absatz 2. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um fünfundsiebzig Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 25 außer Betracht.

(5) ...

### § 14 a

#### Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Beamte vor der Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres in den Ruhestand getreten ist und er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. a) dienstunfähig im Sinne des § 42 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes<sup>5)</sup> oder entsprechendem Landesrecht ist oder  
b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. einen Ruhegehaltssatz von siebenzig vom Hundert noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 a Abs. 6 bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtversicherungszeiten, soweit sie nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf siebenzig vom Hundert nicht überschreiten. In den Fällen des § 14 Abs. 3 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Ruhestandsbeamte das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet. Sie endet vorher, wenn der Ruhestandsbeamte

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

§ 35 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Wird der Antrag nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

<sup>4)</sup> S. § 102 Abs. 2 Nr. 1 PflG (GVOBL. 1989 S. 185), § 23 Abs. 3 Nr. 1 KBG (GVOBL. 1981 S. 169)

<sup>5)</sup> S. § 103 Abs. 1 PflG, § 25 KBG.

## § 15

**Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe**

(1) Einem Beamten auf Lebenszeit, der vor Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze nach § 35 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesbeamtenrecht entlassen ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes bewilligt werden.

(2) Das gleiche gilt für einen Beamten auf Probe, der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze entlassen ist (§ 31 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht).

**Abschnitt III****Hinterbliebenenversorgung**

## § 16

**Allgemeines**

Die Hinterbliebenenversorgung (§§ 17 bis 28) umfaßt

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Sterbegeld,
3. Witwengeld,
4. Witwenabfindung,
5. Waisengeld,
6. Unterhaltsbeiträge,
7. Witwerversorgung.

## § 17

**Bezüge für den Sterbemonat**

(1) Den Erben eines verstorbenen Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen. Dies gilt auch für eine für den Sterbemonat gewährte Aufwandsentschädigung.

(2) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 18 Abs. 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

## § 18

**Sterbegeld**

(1) Beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge des Beamten Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge des Verstorbenen ausschließlich der Auslandskinderzuschläge und der Vergütungen in einer Summe zu zahlen; § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie; Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist.

2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Stirbt eine Witwe oder eine frühere Ehefrau eines Beamten, der im Zeitpunkt des Todes Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt.

(4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

## § 19

**Witwengeld**

(1) Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das fünfundsiebzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte.

<sup>b)</sup> (2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 46 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht zugestellt war.

<sup>c)</sup> S. § 20 Abs. 1 PfG, § 28 Abs. 1 u. 2 KBG

## § 20

**Höhe des Witwengeldes**

(1) Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. § 14 Abs. 5 und § 14 a finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 14 Abs. 4) sind zu berücksichtigen.

(2) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so wird das Witwengeld (Absatz 1) für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 4) zurückbleiben.

(3) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 25 auszugehen.

## § 21

**Witwenabfindung**

(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.

(2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem sich die Witwe wiederverheiratet, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrages des Witwengeldes oder Unterhaltsbeitrages; eine Kürzung nach § 25 und die Anwendung der §§ 53 und 54 Abs. 1 Nr. 3 bleiben jedoch außer Betracht. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt der Anspruch auf Witwengeld oder auf Unterhaltsbeitrag nach § 61 Abs. 3 wieder auf, so ist die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.

## § 22

**Unterhaltsbeitrag  
für nicht witwengeldberechtigte Witwen  
und frühere Ehefrauen**

(1) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren. Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzesinkommen sind in abgemessenem Umfang anzurechnen.

(2) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587 f Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,

1. solange die geschiedene Ehefrau berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder
2. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Hundertsatz des Witwengeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des entsprechend § 57 gekürzten Witwengeldes nicht übersteigen. § 21 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

## § 23

**Waisengeld**

(1) Die Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht)<sup>7)</sup> verstorben ist oder dem die Entschei-

dung nach § 46 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht zugestellt war, erhalten Waisengeld.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

## § 24

**Höhe des Waisengeldes**

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbweise zwölf vom Hundert und für die Vollweise zwanzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hatte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. § 14 Abs. 5 und § 14 a finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 14 Abs. 4) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbweisen nicht übersteigen.

(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.

## § 25

**Zusammentreffen von Witwengeld,  
Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen**

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 20 oder § 24 erhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen- oder Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 gewährt wird.

(4) Unterhaltsbeiträge nach § 22 Abs. 1 gelten für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 als Witwengeld. Unterhaltsbeiträge nach § 23 Abs. 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen.

## § 26

**Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene  
von Beamten auf Lebenszeit und auf Probe**

(1) Der Witwe, der geschiedenen Ehefrau (§ 22 Abs. 2, 3) und den Kindern eines Beamten, dem nach § 15 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(2) § 21 gilt entsprechend.

<sup>7)</sup> S. § 20 Abs. 1 PfG, § 28 Abs. 1 u. 2 KBG

## § 27

**Beginn der Zahlungen**

(1) Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach § 22 Abs. 1 oder § 23 Abs. 2 beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

(2) Die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 22 Abs. 2 oder 3 beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem eine der in § 22 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen eintritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Sterbemonats.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 26.

## § 28

**Witwerversorgung**

Die §§ 19 bis 27 gelten entsprechend für den Witwer oder den geschiedenen Ehemann (§ 22 Abs. 2, 3) einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.

**Abschnitt IV****Bezüge bei Verschollenheit**

## § 29

**Zahlung der Bezüge**

(1) Ein verschollener Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Bezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats ab, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die §§ 17 und 18 gelten nicht.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Bezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, daß bei einem Beamten die Voraussetzungen des § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

(5) Wird der Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod des Verschollenen ausgestellt, so ist die Hinterbliebenenversorgung von dem Ersten des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde folgenden Monats ab unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.

**Abschnitt V****Unfallfürsorge**

## § 30

**Allgemeines**

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Die Unfallfürsorge umfaßt

1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 32),
2. Heilverfahren (§§ 33, 34),
3. Unfallausgleich (§ 35),
4. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 36 bis 38),
5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 39 bis 42),
6. einmalige Unfallentschädigung (§ 43)

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

## § 31

**Dienstunfall**

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort.

2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

(2) Als Dienst gilt auch

1. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesen oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung; der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil sein Kind (§ 2 des Bundeskindergeldgesetzes), das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt;
2. das Abheben eines Geldbetrages bei einem Geldinstitut, an das der Dienstherr die Dienstbezüge des Beamten zu dessen Gunsten überweist oder zahlt, wenn der Beamte erstmalig nach Überweisung der Dienstbezüge das Geldinstitut persönlich aufsucht.

Ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 33) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles.

(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Beamte am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzusetzen, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter angegriffen wird. Gleichzuachten ist ferner ein Körperschaden, den ein Beamter im Ausland

erleidet, wenn er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.

(5) Unfallfürsorge kann auch einem Beamten gewährt werden, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.

### § 32

#### Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

### § 33

#### Heilverfahren

(1) Das Heilverfahren umfaßt

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege (§ 34).

(2) An Stelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt werden. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach amtsärztlichem Gutachten zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist.

(3) Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, es sei denn, daß sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist. Das gleiche gilt für eine Operation dann, wenn sie keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(4) Verursachen die Folgen des Dienstunfalles außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen. Ist der Verletzte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so können auch die Kosten für die Überführung und die Bestattung in angemessener Höhe erstattet werden.

(5) Die Durchführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

### § 34

#### Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege auskommen kann, so sind ihm die Kosten einer notwendigen Pflege in angemessenem Umfang zu erstatten. Die Dienstbehörde kann jedoch selbst für die Pflege Sorge tragen.

(2) Nach dem Beginn des Ruhestandes ist dem Verletzten auf Antrag für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag zu dem Unfallruhegehalt bis zum Erreichen der ruhegehaltfähigen

Dienstbezüge zu gewähren; die Kostenerstattung nach Absatz 1 entfällt.

### § 35

#### Unfallausgleich

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate wesentlich beschränkt, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Hat bei Eintritt des Dienstunfalles eine abschätzbare Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs von der individuellen Erwerbsfähigkeit des Verletzten, die unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalles bestand, auszugehen und zu ermitteln, welcher Teil dieser individuellen Erwerbsfähigkeit durch den Dienstunfall gemindert wurde. Beruht die frühere Erwerbsminderung auf einem Dienstunfall, so kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden. Für äußere Körperschäden können Mindesthundertsätze festgesetzt werden.

(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zweck ist der Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(4) Der Unfallausgleich wird auch während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewährt.

### § 36

#### Unfallruhegehalt

(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt.

(2) Für die Berechnung des Unfallruhegehaltes eines vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 hinzugerechnet; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 erhöht sich um zwanzig vom Hundert. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens sechsende Drittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2 und darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2 nicht übersteigen. Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2 zurückbleiben; § 14 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

### § 37

#### Erhöhtes Unfallruhegehalt

(1) Setzt ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben ein und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehaltes achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge

aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbstätigkeit um mindestens fünfzig vom Hundert beschränkt ist. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß sich für Beamte der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6, für Beamte der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Beamte der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und für Beamte der Laufbahngruppe des höheren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen; die Einteilung in Laufbahngruppen gilt für die Polizeivollzugsbeamten, die sonstigen Beamten des Vollzugsdienstes und die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr im Bereich der Länder entsprechend.

(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn der Beamte

1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder
2. außerhalb seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 31 Abs. 4

einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet.

#### § 38

##### **Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte**

(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhält neben dem Heilverfahren (§§ 33, 34) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt

1. bei völliger Erwerbunfähigkeit sechsendsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 4 zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalles unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nummer 1 erhöht werden. Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 34 entsprechend.

(4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 5 Abs. 1. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte; das gleiche gilt bei einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit Dienstbezügen. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.

(5) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden, darf der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 Nr. 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhegehalt (§ 36 Abs. 3 Satz 3) zurückbleiben. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles der in § 37 bezeichneten Art entlassen worden und war er im Zeitpunkt

der Entlassung infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens fünfzig vom Hundert beschränkt, treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehaltes achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 37 ergibt, zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der frühere Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für einen durch Dienstunfall verletzten früheren Ruhestandsbeamten, der seine Rechte als Ruhestandsbeamter verloren hat oder dem das Ruhegehalt aberkannt worden ist.

#### § 39

##### **Unfall-Hinterbliebenenversorgung**

(1) Ist ein Beamter, der Unfallruhegehalt erhalten hätte, oder ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung. Für diese gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Unfallruhegehaltes (§§ 36, 37).
2. Das Waisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigte Kind (§ 23) dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes. Es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde.

(2) Ist ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so steht den Hinterbliebenen nur Versorgung nach Abschnitt III (§§ 16 bis 28) zu; diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des Unfallruhegehaltes zu berechnen.

#### § 40

##### **Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie**

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen (§ 39 Abs. 1) bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes zu gewähren, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in § 36 Abs. 3 Satz 3 genannten Betrages. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteiles treten dessen Eltern.

#### § 41

##### **Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene**

(1) Ist in den Fällen des § 38 der frühere Beamte oder der frühere Ruhestandsbeamte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 ergibt.

(2) Ist der frühere Beamte oder der frühere Ruhestandsbeamte nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so kann seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur

Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages ergibt, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.

(3) Für die Hinterbliebenen eines an den Unfallfolgen verstorbenen Beamten gilt Absatz 1 entsprechend, wenn nicht Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 39 zusteht.

(4) § 21 gilt entsprechend.

#### § 42

##### Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen (§§ 39 bis 41) darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen des § 37 als Höchstgrenze mindestens die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren als der von dem Verstorbenen tatsächlich erreichten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. § 25 ist entsprechend anzuwenden. Der Unfallausgleich (§ 35) sowie der Zuschlag bei Hilflosigkeit (§ 34 Abs. 2) oder bei Arbeitslosigkeit (§ 38 Abs. 3 Satz 1) bleiben sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages nach § 41 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach § 25 außer Betracht.

#### § 43

##### Einmalige Unfallentschädigung

(1) Ein Beamter, der einen Dienstinfall der in § 37 bezeichneten Art erleidet, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung von einhunderttausend Deutsche Mark, wenn er infolge des Unfalles in seiner Erwerbstätigkeit in diesem Zeitpunkt um wenigstens achtzig vom Hundert beeinträchtigt ist.

(2) Ist ein Beamter an den Folgen eines Dienstinfalles der in § 37 bezeichneten Art verstorben, wird seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Witwe sowie die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine Entschädigung in Höhe von insgesamt fünfzigtausend Deutsche Mark.
2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die in Nummer 1 bezeichneten, nicht versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt fünfundsiebzigtausend Deutsche Mark.
3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Entschädigung in Höhe von insgesamt zwölftausendfünfhundert Deutsche Mark.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beamter, der

1. als Angehöriger des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes,
2. als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes,
3. im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung oder
4. als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition oder
5. als Angehöriger eines Verbandes des Bundesgrenzschutzes für besondere polizeiliche Einsätze oder eines entsprechen-

den Polizeiverbandes der Länder bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu oder

6. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug

einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse des Dienstes nach den Nummern 1 bis 6 zurückzuführen ist. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Personenkreis des Satzes 1 und die zum Dienst im Sinne des Satzes 1 gehörenden dienstlichen Verrichtungen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Satz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Art gehören.

(4) Die Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur einmal gewährt. Besteht auf Grund derselben Ursache auch ein Anspruch auf Unfallentschädigung nach § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes, so finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

#### § 44

##### Nichtgewährung von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Dienstinfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Hat der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Unfallfürsorge insoweit versagen. Der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(3) Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften wird im Falle des § 22 Abs. 1 nicht gewährt.

#### § 45

##### Meldung und Untersuchungsverfahren

(1) Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten zu melden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Unfall bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde gemeldet worden ist.

(2) Nach Ablauf der Ausschlußfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, daß eine den Anspruch auf Unfallfürsorge begründende Folge des Unfalles erst später bemerkbar geworden ist oder daß der Berechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. Die Meldung muß, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstinfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung ist dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen bekanntzugeben.

## § 46

**Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche**

(1) Der verletzte Beamte und seine Hinterbliebenen haben aus Anlaß eines Dienstunfalles gegen den Dienstherrn nur die in §§ 30 bis 43 geregelten Ansprüche. Ist der Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn versetzt worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen; das gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist. Jedoch findet das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (RGBl. I S. 674) Anwendung.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

**Abschnitt IV****Übergangsgeld, Ausgleich**

## § 47

**Übergangsgeld**

(1) Ein Beamter mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach vollendetem einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war. Maßgebend sind die Dienstbezüge, die der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung erhalten hätte.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher entgeltlicher Tätigkeit im Dienste desselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgabe der Dienstherr übernommen hat, sowie im Falle der Versetzung die entsprechende Zeit im Dienste des früheren Dienstherrn; die vor einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge liegende Beschäftigungszeit wird mit berücksichtigt. Zeiten mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur zu dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne der §§ 28, 29 und 31 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden Landesrechts oder des § 33 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entlassen wird oder
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 bewilligt wird oder
3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird oder
4. der Beamte mit der Berufung in ein Richterverhältnis oder mit der Ernennung zum Beamten auf Zeit entlassen wird oder
5. ein anderes hauptberufliches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst bestehen bleibt oder

6. die während einer Beurlaubung (Absatz 1 Satz 3) ausgeübte Tätigkeit zu einem neuen Beschäftigungsverhältnis geführt hat.

(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Beamte die für sein Beamtenverhältnis bestimmte gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(5) Hat der Entlassene während des Bezuges des Übergangsgeldes ein neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst begründet, wird für dessen Dauer die Zahlung des Übergangsgeldes unterbrochen.

## § 48

**Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen**

...

**Abschnitt VII****Gemeinsame Vorschriften**

## § 49

**Zahlung der Versorgungsbezüge**

(1) Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Person des Zahlungsempfängers und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften. Sie kann diese Befugnisse, für Beamte des Bundes und der Länder im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Minister, auf andere Stellen übertragen. Die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten auf Grund der §§ 10 bis 12 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von dem für das Versorgungsrecht zuständigen Minister zu treffen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten.

(5) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes abhängig machen.

(7) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge hat der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der

Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt die die Versorgungsbezüge zahlende Stelle; bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein im Ausland geführtes Konto trägt der Versorgungsempfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Kosten einer Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

#### § 50

#### **Ortszuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzuwendung**

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) finden die für den Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Stufen des Ortszuschlages in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde, soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt..

(2) (weggefallen)

(3) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 10 des Bundeskindergeldgesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 2 des Bundeskindergeldgesetzes erfüllt sind, Ausschlußgründe nach § 8 des Bundeskindergeldgesetzes nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der § 53 und 54 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 54 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

(4) Die Versorgungsberechtigten erhalten eine Sonderzuwendung nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.

#### § 51

#### **Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Ansprüche auf Sterbegeld (§ 18), auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 33) und der Pflege (§ 34), auf Unfallausgleich (§ 35) sowie auf eine einmalige Unfallentschädigung (§ 43) können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

#### § 52

#### **Rückforderung von Versorgungsbezügen**

(1) Wird ein Versorgungsberechtigter durch eine gesetzliche Änderung seiner Versorgungsbezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

#### § 53

#### **Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen**

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,
2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergibt.

Witwen und Waisen ist mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert ihres Versorgungsbezuges zu belassen.

(3) Bei der Ruhensberechnung nach den Absätzen 1 und 2 sind Unfallausgleich (§ 35) und Aufwandsentschädigungen außer Betracht zu lassen.

(4) Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versorgung nach § 38 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht.

(5) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Reichsgebiet oder ihrer Verbände; .... Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die

Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten der für das Versorgungsrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle.

#### § 53 a

### Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit außerhalb des öffentlichen Dienstes erzieltm Einkommen

(1) Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes wird auf das Ruhegehalt bis zur Höhe des Betrages angerechnet, um den das Ruhegehalt, das sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergibt, den Betrag überschreitet, der sich als Ruhegehalt ergäbe, wenn dienstunfallbedingte Erhöhungen und die Regelungen der § 5 Abs. 2, § 7 Satz 1 Nr. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 4 und 5, § 14 a, § 66 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 sowie § 4 a Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung unberücksichtigt bleiben. Die Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung steht dem Ruhegehalt nach Satz 1 gleich. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 wird das Erwerbseinkommen nur insoweit berücksichtigt, als es zusammen mit dem Ruhegehalt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens einen Betrag in Höhe des Eineinviertel-fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 überschreitet. Ein Unfallausgleich (§ 35) und Aufwandsentschädigungen sind außer Betracht zu lassen.

(3) Auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 38 wird im Rahmen des Absatzes 1 Erwerbseinkommen in Höhe des Versorgungsbezuges angerechnet, jedoch ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht.

(4) Eine dem Urlaubsgeld nach dem Urlaubsgeldgesetz entsprechende Leistung aus der Beschäftigung oder Tätigkeit ist bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 im Monat Juli zu berücksichtigen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 2 Satz 1 sind für den Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes zu erhöhen.

(5) Die Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und eine entsprechende Zuwendung aus der Beschäftigung oder Tätigkeit sind bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 im Monat Dezember zu berücksichtigen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 2 Satz 1 sind für den Monat Dezember zu verdoppeln und um den Sonderbetrag nach § 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu erhöhen.

(6) Erwerbseinkommen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Anzusetzen ist bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit das monatliche Erwerbseinkommen, bei den anderen Einkunftsarten das Erwerbseinkommen des Kalenderjahres geteilt durch zwölf Kalendermonate.

(7) Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung oder Tätigkeit, die nicht Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Abs. 5 ist.

#### § 54

### Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 5 Satz 1) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Ruhestandsbeamter  
Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten  
Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe  
Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Nr. 1)  
das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,
2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Nr. 2)  
das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3)  
fünfundsiebzig vom Hundert, in den Fällen des § 37 achtzig vom Hundert, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemißt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 und des Betrages nach § 14 Abs. 2.

Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu vermindern den Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von fünfundsiebzig vom Hundert zugrunde zu legen ist.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert des früheren Versorgungsbezuges zu belassen.

(4) Erwirbt ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie eines Betrages in Höhe von zwanzig vom Hundert des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

(5) § 53 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 55<sup>8)</sup>

### Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzli-

<sup>8)</sup> S. § 7 Abs. 2 KVersG.

chen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Zu den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen rechnet nicht der Kinderzuschuß, Rentenerrhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden

a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich der Zeiten um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles.

2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,

für Waisen

der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird,

aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Nr. 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten.

2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,

2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Bei Anwendung des § 53 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug

nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach § 54 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalles zu berücksichtigen.

(7) § 53 Abs. 4 gilt entsprechend.

(8) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die von einem deutschen Versicherungsträger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder die von einem nichtdeutschen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen gewährt werden.

## § 56

### Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

(1) Erhält ein Ruhestandsbeamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruht sein deutsches Ruhegehalt in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Hundertsatzes von 1,875 für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr entspricht; der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 ruht in Höhe von 2,5 vom Hundert für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn der Ruhestandsbeamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält. Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. Bei der Anwendung des Satzes 1 wird die Zeit, in welcher der Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet; Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehaltes wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet auch Anwendung, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung anstelle einer Versorgung einen Kapitalbetrag als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds erhält. Das gilt nicht, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte den Teil des Kapitalbetrages, der die Rückzahlung der von ihm geleisteten eigenen Beiträge zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen übersteigt, an seinen Dienstherrn abführt. Zahlt der Beamte oder Ruhestandsbeamte nur den auf ein oder mehrere Jahre entfallenden Bruchteil dieses Betrages an den Dienstherrn, findet Absatz 1 Satz 1 nur hinsichtlich dieser Jahre keine Anwendung. Die Zahlung muß innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Entsendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgen.

(3) Hat der Beamte oder Ruhestandsbeamte schon vor seinem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist die

Zahlung nach Absatz 2 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrages zu leisten.

(4) Erhalten die Witwe oder die Waisen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenbezüge von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, ruht ihr deutsches Witwengeld und Waisengeld in Höhe des Betrages, der sich unter Anwendung des Absatzes 1 nach dem entsprechenden Anteilsatz ergibt. Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

(5) § 53 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 57

##### Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

(1) Sind Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. Das Ruhegehalt, das der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, wird erst gekürzt, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist. Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten nicht erfüllt sind.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich bei einem Beamten um die Hundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten vom Tag nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilsätzen des Witwen- oder Waisengeldes.

(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 oder nach entsprechendem bisherigem Recht und eine Abfindungsrente nach bisherigem Recht (§ 153 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechende Vorschriften) werden nicht gekürzt.

#### § 58

##### Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 57 kann von dem Beamten oder Ruhestandsbeamten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet werden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der auf Grund der Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente zu leisten gewesen

wäre, erhöht oder vermindert um die Hundertsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten von dem Tage an, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge des Beamten oder des Ruhegehaltes des Ruhestandsbeamten nicht unterschreiten.

#### § 59

##### Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung

...

#### § 60

##### Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

Kommt ein Ruhestandsbeamter entgegen den Vorschriften der §§ 39 und 45 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes<sup>9)</sup> oder des entsprechenden Landesrechts einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

<sup>9)</sup> S. § 108 PfG, § 29 KBG

#### § 61

##### Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,
3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
4. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

Entsprechendes gilt, wenn der Berechtigte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 und des Satzes 2 gilt § 41 sinngemäß. Die §§ 50 und 51 des Bundesbeamtengesetzes oder das entsprechende Landesrecht finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 2 Abs. 2 Satz 1, 5 und 6, Abs. 3 oder § 14 Abs. 1 Satz 4 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes (§ 14 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1) übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Bundeskindergeldgesetzes ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und nicht unterhält.

(3) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld und den Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

## § 62

### Anzeigepflicht

(1) Die Beschäftigungsstelle (§ 47 Abs. 5, §§ 53, 54) hat der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle (Regelungsbehörde) oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach den §§ 10, 14a und 22 Abs. 1 Satz 2 sowie den §§ 53 bis 56 und 61 Abs. 2,
3. die Witwe auch die Verheiratung (§ 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) sowie im Falle der Auflösung der neuen Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 61 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz),
4. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 47 Abs. 5 unverzüglich anzuzeigen.<sup>10)</sup>

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 auferlegten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise

<sup>10)</sup> S. § 7 Abs. 3 KVersG

auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

## § 63

### Anwendungsbereich

Für die Anwendung des Abschnitts VII gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 38 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung des § 59,
3. ein Unterhaltsbeitrag nach § 26 als Witwen- oder Waisengeld,
4. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 41 und 61 Abs. 1 Satz 3 als Witwen- oder Waisengeld, außer für die Anwendung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2,
5. ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 1 und § 40 als Witwengeld,
6. ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 als Witwengeld, außer für die Anwendung des § 57,
7. ein Unterhaltsbeitrag nach § 23 Abs. 2 als Waisengeld,
8. ein Unterhaltsbeitrag nach § 50 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechendem Landesrecht, den §§ 59 und 61 Abs. 1 Satz 4 und § 68 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld,
9. die Bezüge der nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richter und Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde sowie der vom Amt abberufenen Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn als Ruhegehalt;

die Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.

## Abschnitt VIII

### Sondervorschriften

## § 64

### Entzug von Hinterbliebenenversorgung

...11)

<sup>11)</sup> S. § 2 Abs. 1 S. 2 KVersG

## § 65

### Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 5) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

## Abschnitt IX

### Versorgung besonderer Beamtengruppen

## § 66

### Beamte auf Zeit

...

## § 67

**Professoren an Hochschulen,  
Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure,  
Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten**

(1) Für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der die Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten nach der Habilitation dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Die nach erfolgreichem Abschluß eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieur, Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Assistenten liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle des § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Hochschulrahmengesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

(3) Über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach Absatz 2 sowie auf Grund der §§ 10 bis 12 soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(4) Für Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten beträgt das Übergangsgeld abweichend von § 47 Abs. 1 Satz 1 für ein Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats.

## § 68

**Ehrenbeamte**

...

**Abschnitt X**

**Vorhandene Versorgungsempfänger**

## § 69

**Anwendung bisherigen und neuen Rechts  
für am 1. Januar 1977  
vorhandene Versorgungsempfänger**

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich, sofern der Versorgungsfall oder die Entpflichtung vor dem 1. Januar 1977 eingetreten oder wirksam geworden ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die Witwenabfindung richtet sich nach diesem Gesetz.
2. Die §§ 3, 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 2, die §§ 33, 34 und 42 Satz 2 sowie die §§ 49 bis 65 und 70 dieses Gesetzes finden Anwendung; § 6 Abs. 1 Satz 5 und § 14 a finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. In den Fällen des § 141 a des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden bisheri-

gen Landesrechts richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der maßgebende Ruhegehaltssatz nach § 37 dieses Gesetzes. Vorschriften über die Nichtgewährung eines Unfallausgleichs während einer Krankenhausbehandlung sind nicht mehr anzuwenden. Ist in den Fällen der §§ 53 und 54 dieses Gesetzes die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1976 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert oder eine weitere Versorgung besteht. Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. Bei der Anwendung des § 53 a treten an die Stelle der in § 53 a Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts. § 53 a gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Ruhestandsbeamten andauert.

3. Die Mindestversorgungsbezüge (§ 14 Abs. 4 Satz 2) und die Mindestunfallversorgungsbezüge bestimmen sich nach diesem Gesetz.
4. Als Ruhegehalt im Sinne der §§ 53 bis 58, 62 und 65 gelten auch die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer; die Empfänger dieser Bezüge gelten als Ruhestandsbeamte. Die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer gelten unter Hinzurechnung des dem Entpflichteten zustehenden, mindestens des zuletzt zugesicherten Vorlesungsgeldes (Kolleggeldpauschale) als Höchstgrenze im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 und als ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne des § 53 a Abs. 2 dieses Gesetzes. § 65 gilt nicht für entpflichtete Hochschullehrer, die die Aufgaben der von ihnen bis zur Entpflichtung innegehabten Stelle vertretungsweise wahrnehmen.
5. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes; § 26 dieses Gesetzes ist auch auf Hinterbliebene eines früheren Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf anwendbar, dem nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung entsprechend.
6. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend.

(2) Für die am 1. Januar 1977 vorhandenen früheren Beamten, früheren Ruhestandsbeamten und ihre Hinterbliebenen gelten die §§ 38, 41 und 61 Abs. 1 Satz 3; § 82 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Für eine sich danach ergebende Versorgung gelten die Vorschriften des Absatzes 1, wobei § 38 Abs. 4 Satz 3 und § 38 Abs. 5 anzuwenden sind.

(3) Haben nach bisherigem Recht Versorgungsbezüge nicht zugestanden, werden Zahlungen nur auf Antrag gewährt, und

zwar vom Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum 31. Dezember 1977 gestellt werden, gelten als am 1. Januar 1977 gestellt.

#### § 69 a

### Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger

Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich, sofern der Versorgungsfall oder die Entpflichtung nach dem 31. Dezember 1976 eingetreten oder wirksam geworden ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. § 22 Abs. 1 Satz 2 sowie die §§ 53 und 55 Abs. 4 finden in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung Anwendung. Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
2. § 53 a findet Anwendung. Hierbei treten an die Stelle der in § 53 a Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des vor dem 1. Januar 1992 geltenden Rechts. § 53 a gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Ruhestandsbeamten andauert.
3. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach den ab dem 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend.

## Abschnitt XI

### Anpassung der Versorgungsbezüge

#### § 70

#### Allgemeine Anpassung

(1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Bundesgesetz entsprechend zu regeln.

(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

#### §§ 71 bis 76

(weggefallen)

## Abschnitt XII

### Übergangsvorschriften aus bisherigem Recht

#### § 77

#### Zeiten eines Wartestandes

#### § 78

### Frühere ruhegehaltfähige Dienstzeit, Dienstbezüge und Ruhegehaltssätze

(1) Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 und des § 93 Abs. 1 Nr. 2 gelten nicht für Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und für Richter der Länder, deren Dienstverhältnis vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet worden ist.

(2) § 5 Abs. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte aus einem Amt in den Ruhestand tritt, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn angehört, und er die Dienstbezüge seines zuletzt bekleideten Amtes bereits vor dem 1. Januar 1976 erhalten hat.

#### § 79

### Beamte der früheren Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

...

#### § 80

### Dienst in ehemals angegliederten Gebieten und im Herkunftsland

...

#### § 81

### Amtlose und andere Zeiten

(1) Hat ein Beamter, der am 8. Mai 1945 im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet stand, nach diesem Zeitpunkt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen kein Amt bekleidet, so ist die Zeit ruhegehaltfähig, während der er im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft, Internierung, Gewahrsam oder Heilbehandlung im Sinne des § 9 befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft, eine Internierung, einen Gewahrsam oder eine Heilbehandlung im Sinne des § 9 wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Für die Zeit einer nach dem 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Tätigkeit findet § 73 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechende Anwendung; § 11 dieses Gesetzes bleibt unberührt. Entsprechendes gilt für einen Beamten, der am 8. Mai 1945 berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst gestanden hat.

(2) Für Beamte des Landes Berlin und des Saarlandes tritt bei der Anwendung des Absatzes 1 an die Stelle des 31. März 1951 der nach bisherigem Recht maßgebende Zeitpunkt.

(3) Die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 bei Dienststellen der früheren Geheimen Staatspolizei abgeleistete Dienstzeit ist nur in Ausnahmefällen ruhegehaltfähig, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen.

(4) Eine Schädigung im Sinne des § 181 a Abs. 6 Satz 1 und des § 181 b Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes gilt auch als Beschädigung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und des § 5 Abs. 4.

## § 82

**Kriegsunfall,  
Unfall in Kriegsgefangenschaft und Gewahrsam**

(1) Die §§ 181 a und 181 b des Bundesbeamtengesetzes und die nach den §§ 92 a und 92 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften gelten mit folgenden Maßgaben als Bundesrecht weiter:

1. Für die Berechnung des Ruhegehaltes eines vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 hinzugerechnet; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
2. Der Ruhegehaltssatz (§ 14 Abs. 1) erhöht sich um zwanzig vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert.
3. Der Hundertsatz des Mindestruhegehaltes (§ 14 Abs. 4 Satz 2) beträgt fünfundsiebzig vom Hundert.

(2) Der Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie beträgt mindestens vierzig vom Hundert des in Absatz 1 Nr. 3 genannten Betrages.

## § 83

**Reichsgebiet**

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

**Abschnitt XIII**

**Übergangsvorschriften neuen Rechts**

## § 84

**Ruhegehaltfähige Dienstzeit**

Für am 1. Januar 1977 vorhandene Beamte können zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und vor dem 1. Januar 1977 zurückgelegt worden sind, im Anwendungsbereich des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft der für das Versorgungsrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle.

## § 85

**Ruhegehaltssatz  
für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte**

(1) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 findet hierbei keine Anwendung. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert; insoweit gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen

Dienstzeit außer Betracht; § 13 Abs. 1 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung; § 14 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Für die Beamten auf Zeit, deren Beamtenverhältnis über den 31. Dezember 1991 hinaus fortbesteht, ist § 66 Abs. 2 und 6 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden und erreicht der Beamte vor dem 1. Januar 2002 die für ihn jeweils maßgebende gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein von dieser Vorschrift erfaßter Beamter vor dem Zeitpunkt des Erreichens der jeweils maßgebenden gesetzlichen Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt.

(4) Der sich nach Absatz 1, 2 oder 3 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen.

(5) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht	Betrag der Vorabumfertigung zur Minderungsrate des Ruhegehaltes
vor dem 1. Januar 2002	0,0
nach dem 31. Dezember 2001	0,6
nach dem 31. Dezember 2002	1,2
nach dem 31. Dezember 2003	1,8
nach dem 31. Dezember 2004	2,4
nach dem 31. Dezember 2005	3,0
nach dem 31. Dezember 2006	3,6

(6) Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1, so sind die Vorschriften des § 54 Abs. 2 und des § 55 Abs. 2

1. in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung bei der Berechnung des für die Höchstgrenzen am 31. Dezember 1991 erreichten Ruhegehaltssatzes,
2. in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung bei der Berechnung des sich aus Zeiten vom 1. Januar 1992 an ergebenden Ruhegehaltssatzes

anzuwenden. Bei Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 56 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden; soweit Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 nach diesem Zeitpunkt zurückgelegt sind, ist § 56 in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Hundertsatzes von 1,875 der Satz von 1,0 und an die Stelle des Hundertsatzes von 2,5 der Satz von 1,33 tritt. Errechnet sich der Versorgungsbezug nach Absatz 2 oder 3, so sind die Vorschriften des § 54 Abs. 2, des § 55 Abs. 2 sowie des § 56 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

(7) Die Berücksichtigung der Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind richtet sich nach § 6

Abs. 1 Satz 4 und 5 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung.

(8) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalles ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

(9) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 3 bleibt der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz auch dann gewährt, wenn dem Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 1991 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind.

#### § 85 a

### Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1991

Bei einem nach dem 31. Dezember 1991 nach § 39 oder § 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt der nach § 69 a oder nach § 85 dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegte Ruhegehaltssatz gewährt, wenn der Ruhegehaltssatz für das neue Ruhegehalt hinter dem Ruhegehaltssatz für das frühere Ruhegehalt zurückbleibt; § 13 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

#### § 86

### Hinterbliebenenversorgung

(1) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten (§ 22 Abs. 2, 3) richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

(2) Die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 über den Ausschluß von Witwengeld findet keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Landesrecht den Ausschlußgrund nicht enthalten hat. An die Stelle des fünfundsechzigsten Lebensjahres in § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 tritt ein in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden landesrechtlichen Vorschrift vorgesehenes höheres Lebensalter, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden hat.

(3) Die Vorschriften über die Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied der Ehegatten (§ 20 Abs. 2) finden keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt für den Beamten oder Ruhestandsbeamten geltende Landesrecht entsprechende Kürzungsvorschriften nicht enthalten hat.

(4) Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffen haben.

#### § 87

### Unfallfürsorge

(1) Für die am 1. Januar 1977 vorhandenen Beamten steht ein vor diesem Zeitpunkt erlittener Dienstunfall im Sinne des bisherigen Bundes- oder Landesrechts dem Dienstunfall im Sinne dieses Gesetzes gleich.

(2) Bis zum Erlaß der Rechtsverordnungen nach § 31 Abs. 3, § 33 Abs. 5 und § 43 Abs. 3 gelten die bisherigen Verordnungen des Bundes und der Länder weiter, soweit dieses Gesetz dem nicht entgegensteht.

(3) Eine Entschädigung aus einer Unfallversicherung, für die der Dienstherr die Beiträge gezahlt hat, ist auf die Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 anzurechnen.

#### § 88

### Abfindung

...

#### § 89

### Übergangsgeld

...

#### § 90

### Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

...

#### § 91

### Hochschullehrer, Wissenschaftliche Assistenten und Lektoren

...

### Abschnitt XIV

#### Änderung von Bundesrecht

#### §§ 92 bis 98

(Änderung von Rechtsvorschriften)

#### § 99

### Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

#### §§ 100 bis 104

(Änderung von Rechtsvorschriften)

### Abschnitt XV

#### Schlußvorschriften

#### § 105

### Außerkräfttreten

...

#### § 106

### Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

...

#### § 107

### Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen<sup>12)</sup>

...

<sup>12)</sup> S. § 14 KVersG.

#### § 107 a

### Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

...

#### § 108

### Berlin-Klausel

...

#### § 109

(Inkräfttreten)

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes  
vom 13. Dezember 1990**

Gemäß Artikel II Nr. 2 des Sechsten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 21. November 1990 (GVOBl. S. 315) wird nachstehend der in geschlechtergerechter Sprache neu gefaßte Wortlaut des Kirchenbesoldungsgesetzes in der ab 1. Dezember 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Jessen

Az.: 3510 - D U / D II

\*  
**Kirchengesetz  
über die Besoldung der Pastoren, Pastorinnen,  
Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der  
Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche  
(Kirchenbesoldungsgesetz - KBesG)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften

- § 1 Persönlicher Geltungsbereich
- § 2 Anwendung des Bundesbesoldungsrechts  
(§ 2a)
- § 3 Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts
- § 4 Zahlung der Dienstbezüge
- § 5 Öffentlich-rechtliche Dienstherren
- § 6 Einreihung in die Besoldungsgruppen
- § 7 Berücksichtigung anderweitiger Ansprüche auf Ortszuschlag und auf Anwärterverheiratemzuschlag
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Höherwertiges Amt auf Zeit
- § 10 Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht
- § 11 Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen
- § 12 Besoldung beurlaubter Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen

Abschnitt II - Besondere Vorschriften für bestimmte Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen

- § 13 Pastorale als Dienstwohnungen
- § 13a Dienstwohnungsvorschriften
- § 13b Mietzuschüsse
- § 14 Ablieferungspflicht der Pastoren und Pastorinnen bei Vergütung aus Nebentätigkeit
- § 15 Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren und Pastorinnen
- § 15a Aufbringung der Pfarrbesoldung
- § 16 Rückwirkende Einweisung
- § 17 Lehrkräfte
- § 18 Einreihung in besonderen Fällen
- § 18a Sonderzuwendungen in besonderen Fällen

Abschnitt III - Besitzstandswahrung, Überleitung

- § 19 Besitzstandswahrung
- § 20 Überleitung

Abschnitt IV - Übergangsvorschriften

- § 21 Erlaß von Ausführungsbestimmungen
- § 22 Rechtsweg
- § 23 Entscheidungen
- § 24 Bekanntgabe der Gehaltssätze
- § 25 Leistungsbescheid
- § 25a Anpassung der Versorgungsbezüge
- § 25b Verzicht auf Teile der Bezüge

Abschnitt V - Schlußvorschriften

- § 26 Außerkrafttreten von Vorschriften
- § 27 Inkrafttreten

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt I  
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für

- a) die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pastoren und Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen, Pfarrvikaranwärter und Pfarrvikaranwärterinnen sowie Vikare und Vikarinnen.
- b) die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen mit Ausnahme von Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen, nachstehend als Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen bezeichnet.

§ 2

Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

(1) Die Besoldung erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht), soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Kirchenleitung nichts anderes bestimmt ist. Dabei gelten die im Bundesbesoldungsrecht verwendeten männlichen Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von

- a) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
- b) Entschädigung für Dienstreisen, Dienstgänge und dienstliche Benutzung eigener Sachen sowie die Pauschalabgeltung von Dienstaufwand,
- c) Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld,
- d) Jubiläumszuwendungen,
- e) sonstige Zuwendungen und Entschädigungen.

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen treffen.

(3) (gestrichen)

(4) (gestrichen)

(5) Ist die unveränderte Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts (Absatz 1) nicht möglich, weil der kirchliche Dienst im öffentlichen Dienst beim Bund, bei den Ländern oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Vorschriften nicht als gleichgestellt gilt, trifft die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anpassungsregelungen. Dabei hat sie eine einheitliche Behandlung der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

sicherzustellen und Bevorzugen oder Benachteiligungen angemessen auszugleichen.

(6) Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die das nach Absatz 1 jeweils zur Anwendung kommende Bundesbesoldungsrecht ändern, innerhalb eines Monats nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluß vorläufig aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens nach Absatz 1 bis zur nächsten Tagung des Synode auch bei Abwägung der Belange der Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen nicht vertretbar ist. Über die vorläufige Aussetzung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluß durch Rechtsverordnung zu entscheiden; hierfür gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 entsprechend, Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Bestehen nach bundesrechtlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten landesrechtliche Vorschriften oder werden sie erlassen, kann die Kirchenleitung deren Übernahme in Ergänzung oder anstelle des Bundesrechts durch Rechtsverordnung bestimmen.

(8) Die Kirchenleitung erläßt Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 bis 7 im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode. Der für Besoldung und Dienstrecht zuständige Ausschuß der Synode sowie die Landesvertretung der Pastoren und Pastorinnen und der Kirchenbeamtenausschuß sind vorher zu hören.

#### § 2a

(durch Zeitablauf überholt)

#### § 3

Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

(1) Ausgenommen sind die auf den kirchlichen Bereich nicht anwendbaren Vorschriften, insbesondere die §§ 21, 22, 25 und 26 des Bundesbesoldungsgesetzes. Ausgenommen sind ferner die §§ 52 bis 58 sowie die Vorbemerkungen Nr. 7 zu den Besoldungsordnungen A und B und Nr. 3 zur Besoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Rechtsverordnungen des Bundes über die Voraussetzungen und die Höhe der Entschädigung für Mehrarbeit und andere Erschwernisse gelten nur, soweit ihre Anwendung durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Während der Geltungsdauer von § 25 b dieses Kirchengesetzes findet § 2 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.

#### § 4

Zahlung der Dienstbezüge

(1) Dienstbezüge und sonstige Bezüge werden auf ein von dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin einzurichtendes Konto bei einem Geldinstitut gezahlt.

(2) Dienstbezüge und sonstige Bezüge, die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs weitergezahlt werden, stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

#### § 5

Öffentlich-rechtliche Dienstherren

(1) Der Dienst

a) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen,

b) bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der unter Buchstabe a genannten Körperschaft unterstehen,

c) bei missionarischen, diakonischen oder sonstigen Einrichtungen der unter Buchstabe a oder b genannten Körperschaften

ist Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Sinne des Bundesbesoldungsrechts. Dienstzeiten bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können entsprechend berücksichtigt werden.

(2) Der Dienst bei Einrichtungen, die Glieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines seiner Verbände sind, ist ohne Rücksicht auf deren Rechtsform zu behandeln wie Dienst bei den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Einrichtungen.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Einrichtungen der Mission, der Ökumene und der Diakonie gleichgestellt werden.

#### § 6

Einreihung in die Besoldungsgruppen

(1) Die Einreihung in die Besoldungsordnungen A und B bestimmt sich nach der Anlage 1 zu diesem Kirchengesetz.

(2) Ist für besondere Tätigkeiten ein Amt nicht ausgewiesen, kann die Einreihung nach Maßgabe der Bundesbesoldungsordnung A erfolgen. Die Amtsbezeichnung ist um einen den kirchlichen Dienst bezeichneten Zusatz zu ergänzen. Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt.

#### § 7

Berücksichtigung anderweitiger Ansprüche auf Ortszuschlag und auf Anwärterverheiratetenzuschlag

(1) Die familienbezogenen Bestandteile des Ortszuschlages werden aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel insgesamt nur einmal gewährt.

(2) Ist die Ehegattin oder der Ehegatte des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder bezieht sie oder er aufgrund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihr oder ihm der Unterschied zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages oder eine entsprechende Zulage zu, vermindert sich insoweit der Ortszuschlag des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin. Dies gilt auch, wenn die bezeichnete Leistung nicht zusteht, aber ohne Anwendung von § 40 Abs. 7 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustünde.

(3) Steht neben dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, für dasselbe Kind eine höhere Stufe des Ortszuschlages oder ein entsprechender Sozialzuschlag zu, wird das Kind bei dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin insoweit nicht berücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Stelle kann auf Antrag die Berücksichtigung eines Kindes abweichend von Absatz 3 zulassen, wenn und solange dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin das Sorgerecht für das Kind allein zusteht und er

oder sie das Kind in seinen oder ihren Haushalt aufgenommen hat.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn die dort bezeichneten Voraussetzungen in der Person des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin selbst vorliegen (Insichkonkurrenz), mit Ausnahme der Fälle nach § 11 Abs. 1 und 2.

(6) Ist die Ehegattin oder der Ehegatte des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt und steht ihr oder ihm der volle Anwärterverheiratetenzuschlag (§ 62 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) zu, vermindert sich der Ortszuschlag des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin um die Hälfte des Anwärterverheiratetenzuschlags, höchstens um den Unterschiedsbetrag der Stufen 2 und 1 des Ortszuschlages.

(7) Steht neben dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, wegen Erfüllung desselben Tatbestandes nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes der Unterschied zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages oder eine entsprechende Zulage zu, vermindert sich insoweit der Ortszuschlag des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der anderen Person wegen desselben Tatbestandes nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Bundesbesoldungsgesetzes Anwärterverheiratetenzuschlag zusteht, mit der Maßgabe, daß der Ortszuschlag des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin sich höchstens um den Unterschiedsbetrag der Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages vermindert. Dies gilt auch, wenn die bezeichneten Leistungen nicht zustehen, aber ohne Anwendung von § 40 Abs. 7 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustünden.

(8) Absatz 7 gilt für die Gewährung von Verheiratetenzuschlag in Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(9) Bei der Verminderung des Ortszuschlages in den Fällen der Absätze 2, 3 und 5 bis 7 ist auch dann vom Tabellenwert des Ortszuschlages auszugehen, wenn dem Besoldungsempfänger oder der Besoldungsempfängerin wegen Teil- oder Teilzeitbeschäftigung nur ein entsprechender Bruchteil der Dienstbezüge zusteht.

## § 8

### Anzeigepflicht

Der Besoldungsempfänger und die Besoldungsempfängerin haben jede Änderung der Verhältnisse, die die Höhe des Ortszuschlages beeinflussen kann, der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen. Der von den Familienverhältnissen abhängige Ortszuschlag steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Ansprüche auf Ortszuschlag sind, soweit sie von den Familienverhältnissen abhängig sind, innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen.

## § 9

### Höherwertiges Amt auf Zeit

(1) Bei der Anwendung von § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes treten an die Stelle besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschriften die entsprechenden kirchenrechtlichen Bestimmungen.

(2) § 46 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Worte „länger als“ entfallen.

(3) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Besoldungsempfängers oder einer Besoldungsempfängerin, der oder die in einem höherwertigen Amt auf Zeit die Zulage nach § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht zehn Jahre ununterbrochen erhalten hat, erhöhen sich für jedes in dem höherwertigen Amt verbrachte Jahr um ein Zehntel der Differenz zwischen seinen oder ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem Amt, aus dem er oder sie in den Ruhestand tritt, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem höherwertigen Amt.

(4) Berechtigte, die nach § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Absatz 1 eine Zulage erhalten, gelten dem für die Bemessung der Zulage maßgebenden Amt zugeordnet.

## § 10

### Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht

Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht wie Unterstützungen, die Bereitstellung von Dienstkleidung und dergleichen bedürfen eines Beschlusses der Körperschaft, bei der der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin beschäftigt ist. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt. Sofern Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestehen, kann das Nordelbische Kirchenamt auf den Genehmigungsvorbehalt verzichten oder die Genehmigungsbefugnis für die Kirchengemeinden auf die Kirchenkreisvorstände übertragen.

## § 11

### Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Bezieht ein Besoldungsempfänger oder eine Besoldungsempfängerin aus einer früheren Verwendung im nichtkirchlichen öffentlichen oder diesem nach § 6 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (BGBl. I 1976 S. 2485) gleichgestellten Dienst eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, ohne daß der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge anwendet, werden die Versorgungsbezüge auf die Dienstbezüge angerechnet; hierbei bleibt die Hälfte der Versorgungsbezüge anrechnungsfrei.

(2) Bezieht ein Besoldungsempfänger oder eine Besoldungsempfängerin, der oder die Witwer oder Witwe ist, aus einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen Ehegatten im öffentlichen Dienst Witwergeld oder Witwengeld, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen, deren Besoldung sich am Tage vor dem Inkrafttreten nach § 21 des Besoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 7. November 1966 (GVM. S. 39) in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung richtet, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

(4) Bis zu einer einheitlichen nordelbischen Regelung der Rechtsfolgen, die sich an die Aufstellung als Kandidat oder Kandidatin für die Wahl zu einer politischen Körperschaft knüpfen, gelten die hierfür erlassenen Vorschriften des Bundes entsprechend.

## § 12

Besoldung beurlaubter Besoldungsempfänger  
und Besoldungsempfängerinnen

(1) Soll einem Besoldungsempfänger oder einer Besoldungsempfängerin, der oder die mit Dienstbezügen beurlaubt ist, bei seinem oder ihrem neuen Anstellungsträger eine höhere Besoldung, als sie ihm oder ihr nach diesem Kirchengesetz zusteht, gewährt werden, ist dazu die Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes erforderlich. Wird die höhere Besoldung vom Anstellungsträger ohne Zustimmung gewährt, werden die Dienstbezüge des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin nach diesem Kirchengesetz entsprechend gekürzt.

(2) Ein beurlaubter Besoldungsempfänger oder eine beurlaubte Besoldungsempfängerin, der oder die bei seinem oder ihrem neuen Anstellungsträger Ansprüche auf höhere Besoldung erworben hat, kann daraus bei Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes keinen Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes herleiten.

## Abschnitt II

Besondere Vorschriften für bestimmte  
Besoldungsempfänger  
und Besoldungsempfängerinnen

## § 13

## Pastorate als Dienstwohnungen

(1) Den Bischöfen, Bischöfinnen, Pröpsten und Pröpstinnen sowie denjenigen Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder eine solche verwalten, werden Dienstwohnungen zugewiesen. Sie sind verpflichtet, ihnen zugewiesene Wohnungen dauernd zu bewohnen. Dienstwohnungen sind grundsätzlich am Dienstsitz zuzuweisen. Für Gemeindepfarrstellen kann der Kirchenkreisvorstand Ausnahmen genehmigen. Der Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung entfällt, wenn der Ehegattin oder dem Ehegatten des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin eine Dienstwohnung (Satz 1) zugewiesen ist und die Ehegatten nicht getrennt leben.

(2) Den Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe oder einem gesamtkirchlichen Dienst können Dienstwohnungen zugewiesen werden.

(3) Die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung der Dienstwohnungen obliegt dem Träger der Pfarrstelle. Diesem steht die von den Dienstbezügen einzubehaltende Dienstwohnungsvergütung zu.

(4) Die Einziehung einer Dienstwohnung, eines Hausgartens, einer Garage oder von Teilen der Wohnung oder des Gartens bedarf in Kirchengemeinden der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes, im übrigen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

## § 13a

## Dienstwohnungsvorschriften

(1) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung das Nähere zur Durchführung des § 13 Abs. 3 regeln, insbesondere über

- a) Beginn der Dienstwohnungsverhältnisse,
- b) Art und Beschaffenheit der Dienstwohnungen,
- c) die Deckung der durch Nutzung und Instandhaltung der Dienstwohnungen entstehenden Kosten,
- d) die Regelung von Härten bei der Besteuerung des Mietwertes von Pastoraten.

(2) Die Kirchenleitung kann dabei auch bestimmen, daß und inwieweit die Dienstwohnungsvorschriften (Absatz 1) für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen anzuwenden sind.

(3) § 2 Abs. 8 gilt entsprechend.

## § 13b

## Mietzuschüsse

Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen, denen eine Dienstwohnung nicht zuzuweisen ist, kann in begründeten Ausnahmefällen gegen Nachweis der entstandenen Kosten ein Mietzuschuß gewährt werden. Die Einzelheiten regelt das Nordelbische Kirchenamt durch allgemeine Verwaltungsanordnung.

## § 14

Ablieferungspflicht der Pastoren und Pastorinnen bei  
Vergütung aus Nebentätigkeit

Erhält ein Pastor oder eine Pastorin Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Sinne der Begriffsbestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung für Beamte des Bundes, hat er oder sie insoweit an die für die Zahlung seiner oder ihrer Dienstbezüge im Hauptamt zuständige Dienststelle abzuliefern, als ein von der Kirchenleitung jährlich im voraus festzusetzender Freibetrag überschritten wird.

## § 15

## Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren und Pastorinnen

Die Festsetzung der Dienstbezüge der Pastoren und Pastorinnen und ihre Auszahlung erfolgen durch das Nordelbische Kirchenamt oder die von ihm beauftragten Dienststellen. Diese Stelle zieht auch die Dienstwohnungsvergütungen ein und verrechnet sie zugunsten des Trägers der Pfarrstelle. Die beauftragte Dienststelle hat auch die öffentlichen Abgaben einzubehalten und abzuführen.

## § 15a

## Aufbringung der Pfarrbesoldung

(1) Die Mittel zur Besoldung und zur Sicherstellung der Versorgung der Pastoren und Pastorinnen (Pfarrbesoldung) werden aus den Erträgen des Pfarrvermögens sowie aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufgebracht.

(2) Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarrstellen sind weiterhin zweckgebunden für die Pfarrbesoldung im Sinne des Absatzes 1 zur Verfügung zu stellen. Die Pfarrstellenträger sind zur vollen Verwendung des Stellenvermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung verpflichtet.

(3) Das Nähere regeln die Finanzsatzungen der Kirchenkreise.

## § 16

## Rückwirkende Einweisung

Ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten zum Ersten eines Monats in eine Planstelle eingewiesen werden, sofern die Planstelle zur Verfügung stand und der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die entsprechenden Aufgaben wahrgenommen hat.

## § 17

## Lehrkräfte

(1) Die Lehrkräfte an den kirchlichen Schulen und Ausbildungsstätten einschließlich der Fachhochschulen werden nach Maßgabe der bundesrechtlichen oder, sofern solche nicht

bestehen, entsprechend dem Ort ihrer Verwendung nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften der Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein in die Ämter der Besoldungsordnungen A und C dieser Vorschriften eingereiht. § 35 Bundesbesoldungsgesetz findet keine Anwendung.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Ist die staatliche Anerkennung einer Schule mit der Verpflichtung zur Anwendung des staatlichen Dienst- und Besoldungsrechts verbunden, werden die Lehrkräfte dieser Schule nach dem Recht des Landes Hamburg bzw. des Landes Schleswig-Holstein auch dann behandelt, wenn in diesem Kirchengesetz oder in aufgrund dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Kirchenleitung Abweichendes geregelt ist.

### § 18

#### Ausnahmeregelungen

Besteht an der Gewinnung eines oder einer Geistlichen, eines Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin wegen der besonderen Art der Dienstaufgabe oder der weit herausragenden Qualifikation ein ganz besonderes Interesse der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, kann die Kirchenleitung zum Erhalt des bisherigen finanziellen Besitzstandes in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Hauptausschusses

- die Einreihung in eine bisher erreichte Besoldungsgruppe zubilligen,
- nichtruhegehaltsfähige Zulagen für ruhegehaltsfähig erklären oder Zulagen gewähren,
- bei Hochschullehrern oder -lehrerinnen der Besoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes oder der Besoldungsordnung H der Landesbesoldungsgesetze die Besoldung unter entsprechender Anwendung der für ein Berufsverfahren vorgesehenen Regelung festlegen.

Die entsprechenden Regelungen sind im Stellenplan nachzuweisen.

### § 18a

#### Sonderzuweisungen in besonderen Fällen

Die Gewährung der jährlichen Sonderzuwendung und des Urlaubsgeldes (§§ 67, 68a Bundesbesoldungsgesetz) unterliegt folgenden Abweichungen vom Bundesbesoldungsrecht:

- Vikare und Vikarinnen, deren Dienstverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet, ohne daß unmittelbar anschließend ein Dienstverhältnis als Pastor oder Pastorin zur Anstellung begründet wird, und die seit Beginn des Kalenderjahres ununterbrochen in einem Dienstverhältnis als Vikar oder Vikarin der Nordelbischen Kirche gestanden haben, erhalten beim Ausscheiden die jährliche Sonderzuwendung, wenn die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ausschließlich auf dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung beruht. Die Zuwendung richtet sich in diesem Falle nach den Bezügen des letzten vollen Kalendermonats, in dem das Dienstverhältnis als Vikar oder Vikarin bestanden hat. Sie vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Vikar oder die Vikarin im laufenden Kalenderjahr keine Anwärterbezüge erhält, um ein Zwölftel.
- Erwirbt der Vikar oder die Vikarin im gleichen Kalenderjahr einen Anspruch auf die jährliche Sonderzuwendung als Pastor oder Pastorin zur Anstellung, bleibt die Zeit des Vikariats (Buchst. a) bei der Bemessung dieser Zuwendung unberücksichtigt.

- Das Urlaubsgeld ist Vikaren und Vikarinnen abweichend von § 2 Abs. 2 des Urlaubsgeldgesetzes auch dann zu gewähren, wenn die Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bis zu Beginn des auf die Abschlußprüfung folgenden dritten Kalendermonats erfolgt.

### Abschnitt III

#### Besitzstandswahrung, Überleitung

##### § 19

#### Besitzstandswahrung

(1) Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen, denen nach bisherigem Recht am 31. Dezember 1977 ein höheres Grundgehalt zusteht als das am 1. Januar 1978 nach diesem Kirchengesetz zustehende Grundgehalt einschließlich der grundgehaltsbezogenen Zulagen entsprechend § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, erhalten den Unterschiedsbetrag als ruhegehaltsfähige Überleitungszulage. Die Überleitungszulage nimmt an allgemeinen Besoldungsverbesserungen mit dem Vorhundertssatz teil, um den die Grundgehälter angehoben werden. Sie verringert sich um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen) mit Ausnahme einer Erhöhung durch eine Änderung der Stufe des Ortszuschlages.

(2) Sind vor dem Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 5./6. April 1976 (GVM. S. 2) aufgrund von Beschlüssen des Kirchenrates gemäß § 15 des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 7. November 1966 (GVM. S. 39) in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende Regelungen getroffen worden, verbleibt es dabei.

(3) Bei der Anwendung von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes auf die am 1. Januar 1977 im Amt befindlichen Pröpste der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate wird die Amtszeit als Propst voll angerechnet.

(4) Die nicht aus kirchlichen Mitteln gezahlten Zulagen gemäß § 15 Abs. 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. November 1973 (KGVB. S. 200) bleiben unberührt.

(5) Lehrer und Lehrerinnen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine günstigere Besoldungsgruppe als die nach dem gemäß § 17 für anwendbar erklärten Rechtsvorschriften zuständige Besoldungsgruppe eingereiht sind, behalten ihren Besitzstand. Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin aus dem staatlichen Schuldienst der Länder Hamburg oder Schleswig-Holstein in den kirchlichen Dienst übernommen, wird er oder sie mit der im Landesdienst erreichten Besoldungsgruppe übernommen.

(6) Sind nach dem Recht der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate im Eigentum von Besoldungsempfängern und Besoldungsempfängerinnen stehende oder von diesen angemietete Wohnungen als Dienstwohnungen anerkannt worden, verbleibt es für den Zeitraum der Anerkennung dabei.

(7) Ist nach dem Recht der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin (Pfarrerbesoldungsgesetz vom 27. März 1958 – GVOBl. Bd. III S. 50 – und Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 3. Februar 1969 – GVOBl. Bd. IV S. 97) für einzelne Pastoren und Pastorinnen das Besoldungsdienstfalter (BDA) anders als nach diesem Gesetz festgesetzt, wird das BDA nach diesem Gesetz neu

festgesetzt. Pastoren und Pastorinnen, denen nach der bisherigen Festsetzung des BDA ein höheres Grundgehalt zusteht als nach der Neufestsetzung, erhalten den Unterschiedsbetrag als ruhegehaltfähige Überleitungszulage Absatz 1 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

(8) Erhält ein Besoldungsempfänger oder eine Besoldungsempfängerin am 31. Dezember 1977 eine Überleitungszulage nach Artikel 2 des Kirchenbesoldungsänderungsgesetzes der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 24. November 1976 (KGVBl. S. 242), wird sie ihm oder ihr in der bisherigen Höhe weitergezahlt. Bei jeder nach dem 31. Dezember 1977 wirksam werdenden allgemeinen Besoldungsverbesserung vermindert sich die Zulage um jeweils einen Prozentpunkt, höchstens um ein Drittel der allgemeinen Besoldungsverbesserung, bis die Zulage den Betrag erreicht hat, der sich bei der Anwendung des für die Oberbehörden des Landes Schleswig-Holstein geltenden Rechts ergibt. Für alle weiteren Veränderungen der Bemessungsgrundlage ist das jeweils für die Oberbehörden des Landes Schleswig-Holstein geltende Recht entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für ähnliche Besitzstands Zulagen.

(9) Sonstige nach bisherigem Besoldungsrecht getroffene Regelungen zur Wahrung von Besitzständen bleiben unberührt.

#### § 20

(Überleitung am 1.1.1978)

### Abschnitt IV

#### Übergangsvorschriften

#### § 21

Erlaß von Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Ausführungs- und Übergangsvorschriften zu diesem Kirchengesetz erlassen.

#### § 22

Rechtsweg

Den Besoldungsempfängern und Besoldungsempfängerinnen steht für Klagen aufgrund von Ansprüchen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten offen.

#### § 23

Entscheidungen

Bei der Anwendung der in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Vorschriften für Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen nimmt das Nordelbische Kirchenamt die Aufgaben der dort für zuständig erklärten Obersten Bundesbehörden wahr.

#### § 24

Bekanntgabe der Gehaltssätze

Das Nordelbische Kirchenamt veröffentlicht eine Übersicht

- a) über die Grundgehaltssätze der Anlage 1 (Grundgehaltstabelle),
- b) über die nach der Anlage 1 vorgesehenen Zulagen,
- c) über die Sätze der Ortszuschläge (Ortszuschlagstabelle) im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche. Die Übersicht ist erstmalig nach dem Stande bei Inkrafttreten von § 2 und dann jeweils bei Änderungen zu veröffentlichen.

#### § 25

Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Nordelbischen Kirche können gegenüber einem Besoldungsempfänger oder einer Besoldungsempfängerin durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Nordelbischen Kirchenamt auf Antrag der förderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Dienstbezügen einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichts und erst dann erlassen werden, wenn der Festsetzungsbeschluss nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin sofort vollziehbar.

(5) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienstbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Dienstbezüge gezahlt werden, sobald ihr vom Nordelbischen Kirchenamt eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist; die Ausfertigung wird der Kassenstelle unmittelbar zugestellt. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die vom Nordelbischen Kirchenamt angegebene Stelle ab.

(6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Das Nordelbische Kirchenamt bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(8) Für die Zustellung nach Absatz 4 und 5 gelten die Bestimmungen der Kirchengerichtsordnung über die Zustellung entsprechend.

#### § 25a

(Anpassung der Versorgungsbezüge)

#### § 25b

Verzicht auf Teile der Bezüge

(1) Empfänger und Empfängerinnen von Besoldung (§ 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder von Versorgungsbezügen (§ 2 des Beamtenversorgungsgesetzes) können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Teile ihrer Bezüge verzichten, und zwar wahlweise auf

- a) einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag,
- b) einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Bezüge oder Teile hiervon,
- c) den Erhöhungsbetrag aus einer allgemeinen Erhöhung der Bezüge oder
- d) den Erhöhungsbetrag aus einer gesetzlich festgelegten Durchstufung oder einer Beförderung.

Durch Verzicht vermindert sich der Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muß die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen oder dergleichen geknüpft sein.

(3) Der oder die Berechtigte hat in der Verzichtserklärung zu versichern, daß die Angemessenheit seines oder ihres und gegebenenfalls des Lebensunterhalts seiner oder ihrer Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme

- a) bei Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikaren, Pfarrvikarinnen, Vikaren, Vikarinnen, Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen durch das Nordelbische Kirchenamt.
- b) bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen durch den Dienstvorgesetzten.

Sie wird rechtswirksam, sobald sie der in Satz 1 bestimmten Stelle zugegangen ist, es sei denn, diese nimmt die Erklärung nicht an. Die in Satz 1 bestimmte Stelle kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grunde widerrufen.

(5) Der oder die Berechtigte kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur sechs Monate im voraus zum Ablauf eines Monats. Das Nordelbische Kirchenamt kann in Härtefällen einen Widerruf innerhalb kürzerer Fristen, jedoch nicht unter zwei Monaten, anerkennen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode des oder der Berechtigten.

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

### Abschnitt V Schlußvorschriften

#### § 26

(Außerkräfttreten von Vorschriften am 1.1.1978)

#### § 27

(Urspr. Inkrafttreten)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### Besoldungsordnungen A und B

#### Vorbemerkungen

1. Ämter, die mit dem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehen sind, sollen als Kirchenbeamtenstellen nicht mehr besetzt werden (ausgenommen Versetzungsfälle).
2. Die Ämter des Diakons und der Diakonin sind den Besoldungsgruppen je nach Art des vorgeschriebenen Ausbildungsabschlusses zugeordnet.  
Es bedeuten  
FS = Fachschulbildung oder gleichwertiger Abschluß,  
FHS = Fachhochschulbildung oder gleichwertiger Abschluß.

3. Die Ämter des Kantors und Organisten sowie der Kantorin und Organistin sind den Besoldungsgruppen je nach Art des vorgeschriebenen Ausbildungsabschlusses zugeordnet.

Es bedeuten

B = Kirchenmusikerprüfung B.

A = Kirchenmusikerprüfung A.

4. Die Lehrkräfte an kirchlichen Schulen und Ausbildungsstätten werden nach Maßgabe des § 17 dieses Gesetzes eingereiht.

#### Besoldungsordnung A

##### Besoldungsgruppe A 5

Friedhofsassistent (kw) oder Friedhofsassistentin (kw)

Kirchenassistent oder Kirchenassistentin

Küster<sup>1)</sup> (kw) oder Küsterin<sup>1)</sup> (kw)

<sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6 oder A 7

##### Besoldungsgruppe A 6

Friedhofssekretär (kw) oder Friedhofssekretärin (kw)

Kirchensekretär oder Kirchensekretärin

Küster<sup>1)</sup> (kw) oder Küsterin<sup>1)</sup> (kw)

<sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 7

##### Besoldungsgruppe A 7

Friedhofsoberssekretär (kw) oder Friedhofsoberssekretärin (kw)

Kirchenoberssekretär oder Kirchenoberssekretärin

Kantor und Organist B <sup>1)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin B <sup>1)</sup> (kw) Küster (kw) oder Küsterin (kw)

<sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 8 bis A 12

##### Besoldungsgruppe A 8

Diakon FS <sup>1)</sup> (kw) oder Diakonin FS <sup>1)</sup> (kw)

Friedhofshauptsekretär (kw) oder Friedhofshauptsekretärin (kw)

Gemeindehelfer<sup>1)</sup> (kw) oder Gemeindehelferin<sup>1)</sup> (kw)

Kantor und Organist B <sup>2)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin B <sup>2)</sup> (kw)

Kirchenhauptsekretär oder Kirchenhauptsekretärin

<sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 9 bis A 11

<sup>2)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 9 bis A 12

##### Besoldungsgruppe A 9

Diakon FS <sup>1)</sup> (kw) oder Diakonin FS <sup>1)</sup> (kw)

Friedhofsamtsinspektor (kw) oder Friedhofsamtsinspektorin (kw)

Friedhofsinspektor (kw) oder Friedhofsinspektorin (kw)

Gemeindehelfer<sup>1)</sup> (kw) oder Gemeindehelferin<sup>1)</sup> (kw)

Kantor und Organist B <sup>2)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin B <sup>2)</sup> (kw)

Kirchenamtsinspektor oder Kirchenamtsinspektorin

Kirchenbauinspektor oder Kirchenbauinspektorin

Kircheninspektor oder Kircheninspektorin

<sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11

<sup>2)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 10 bis A 12

##### Besoldungsgruppe A 10

Diakon FS <sup>1)</sup> (kw) oder Diakonin FS <sup>1)</sup> (kw)

Diakon FHS <sup>2)1)</sup> (kw) oder Diakonin FHS <sup>2)1)</sup> (kw)

Friedhofsobersinspektor (kw) oder Friedhofsobersinspektorin (kw)

Gemeindehelfer<sup>1)</sup> (kw) oder Gemeindehelferin<sup>1)</sup> (kw)  
Kantor und Organist A<sup>3)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin A<sup>3)</sup> (kw)

Kantor und Organist B<sup>5)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin B<sup>5)</sup> (kw)

Kirchenbauoberinspektor oder Kirchenbauoberinspektorin  
Kirchenoberinspektor oder Kirchenoberinspektorin

<sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11

<sup>2)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 11 bis A 13

<sup>3)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 11 bis A 14

<sup>4)</sup> Erhält als Leiter oder Leiterin eines Heimes für Behinderte oder Gefährdete eine Stellenzulage von 90 DM

<sup>5)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 oder A 12

### Besoldungsgruppe A 11

Diakon FS (kw) oder Diakonin FS (kw)

Diakon FHS<sup>1)3)</sup> (kw) oder Diakonin FHS<sup>1)3)</sup> (kw)

Friedhofsamtman(n) (kw) oder Friedhofsamtman(n) (kw)

Gemeindehelfer (kw) oder Gemeindehelferin (kw)

Kirchenamtman(n) oder Kirchenamtman(n)

Kirchenbauamtman(n) oder Kirchenbauamtman(n)

Kantor oder Organist A<sup>2)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin A<sup>2)</sup> (kw)

Kantor und Organist B<sup>4)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin B<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 oder A 13

<sup>2)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 12 bis A 14

<sup>3)</sup> Erhält als Leiter oder Leiterin eines Heimes für Behinderte oder Gefährdete eine Stellenzulage von 90 DM

<sup>4)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12

### Besoldungsgruppe A 12

Diakon FHS<sup>1)4)</sup> (kw) oder Diakonin FHS<sup>1)4)</sup> (kw)

Friedhofsoberamtman(n) (kw) oder Friedhofsoberamtman(n) (kw)

Kantor und Organist A<sup>2)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin A<sup>2)</sup> (kw)

Kantor und Organist B (kw) oder Kantorin und Organistin B (kw)

Kirchenamtsrat oder Kirchenamtsrätin

Kirchenbauamtsrat oder Kirchenbauamtsrätin

Pfarrvikar<sup>1)3)</sup> oder Pfarrvikarin<sup>1)3)</sup>

<sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13

<sup>2)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 14

<sup>3)</sup> Erhält ein um 2,1 v.H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 12 erhöhtes Grundgehalt.

<sup>4)</sup> Erhält als Leiter oder Leiterin eines Heimes für Behinderte oder Gefährdete eine Stellenzulage von 90 DM

### Besoldungsgruppe A 13

Diakon FHS (kw) oder Diakonin FHS (kw)

Kantor und Organist A<sup>1)</sup> (kw) oder Kantorin und Organistin A<sup>1)</sup> (kw)

Kirchenarchivrat oder Kirchenarchivrätin

Kirchenbauoberamtsrat oder Kirchenbauoberamtsrätin

Kirchenbaurat oder Kirchenbaurätin

Kirchenbibliotheksrat oder Kirchenbibliotheksrätin

Kirchenoberamtsrat oder Kirchenoberamtsrätin

Kirchenrat oder Kirchenrätin

Kirchenrat oder Kirchenrätin im Pädagogisch-Theologischen Institut<sup>1)</sup>

Kirchenverwaltungsrat oder Kirchenverwaltungsrätin

Pastor<sup>1)4)5)6)</sup> oder Pastorin<sup>1)4)5)6)</sup>

Pfarrvikar<sup>2)</sup> oder Pfarrvikarin<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14

<sup>2)</sup> Von der 10. Dienstaltersstufe an

<sup>3)</sup> (gestrichen)

<sup>4)</sup> Erhält gemäß § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

a) als Bischof oder Bischöfin eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6.

b) als Propst oder Präpstin,

als Studiendirektor oder Studiendirektorin am Prediger- und Studienseminar.

als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst,

als Direktor oder Direktorin der Evangelischen Akademie Nordelbien.

als Landespastor und Diakoniebeauftragter oder Landespastorin und Diakoniebeauftragte,

als Rektor oder Rektorin des Pastoralkollegs

eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16.

c) als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Jugendpfarramtes,

als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Frauenwerks,

als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt.

als Senior oder Seniorin der Nordschleswigschen Gemeinde,

als Leiter oder Leiterin des Evangelischen Gemeindedienstes der Nordelbischen Kirche,

als Leiter oder Leiterin des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,

als Leiter oder Leiterin einer Arbeitsstätte des Pädagogisch-Theologischen Institut.

als Leiter oder Leiterin einer Tagungsstätte der Evangelischen Akademie Nordelbien,

als Leiter oder Leiterin des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen – Arbeitsstelle Hamburg –,

als Leiter oder Leiterin des Ausbildungszentrums Breklum des Prediger- und Studienseminars,

als Leiter oder Leiterin des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums Rickling,

als Referent oder Referentin der Kirchenleitung,

als Leiter oder Leiterin des Evangelischen Rundfunkdienstes Nord der Nordelbischen Kirche,

als Leiterin des Frauenreferats der Nordelbischen Kirche

eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.

<sup>5)</sup> Erhält als Vorsitzender oder Vorsitzende der Kirchenleitung eine nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage von 250,- DM.

<sup>6)</sup> Erhält als Hauptpastor oder Hauptpastorin im Kirchenkreis Alt-Hamburg (§ 4 des Einführungsgesetzes zur Verfassung) eine ruhegehaltsfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3.

### Besoldungsgruppe A 14

Kantor und Organist A (kw) oder Kantorin und Organistin A (kw)

Kirchenoberarchivrat oder Kirchenoberarchivrätin

Kirchenoberbaurat oder Kirchenoberbaurätin

Kirchenoberbibliotheksrat oder Kirchenoberbibliotheksrätin

Kirchenoberverwaltungsrat oder Kirchenoberverwaltungsrätin

Kirchenrat oder Kirchenrätin im Pädagogisch-Theologischen Institut

Oberkirchenrat<sup>2)</sup> oder Oberkirchenrätin<sup>2)</sup>

Pastor<sup>1)3)4)5)</sup> oder Pastorin<sup>1)3)4)5)</sup>

<sup>1)</sup> Von der 10. Dienstaltersstufe an

<sup>2)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15, A 16 oder B 3

<sup>3)</sup> Erhält gemäß § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

a) als Bischof oder Bischöfin eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6,

b) als Propst oder Pröpstin,

als Studiendirektor oder Studiendirektorin am Prediger- und Studienseminar,

als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst,

als Direktor oder Direktorin der Evangelischen Akademie Nordelbien,

als Landespastor und Diakoniebeauftragter oder Landespastorin und Diakoniebeauftragte,

als Rektor oder Rektorin des Pastoralkollegs

eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16.

c) als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Jugendpfarramtes,

als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Frauenwerks,

als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt,

als Senior oder Seniorin der Nordschleswigschen Gemeinde,

als Leiter oder Leiterin des Evangelischen Gemeindedienstes der Nordelbischen Kirche,

als Leiter oder Leiterin des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,

als Leiter oder Leiterin einer Arbeitsstätte des Pädagogisch-Theologischen Instituts,

als Leiter oder Leiterin einer Tagungsstätte der Evangelischen Akademie Nordelbien,

als Leiter oder Leiterin des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen – Arbeitsstätte Hamburg –,

als Leiter oder Leiterin des Ausbildungszentrums Breklum des Prediger- und Studienseminars,

als Leiter oder Leiterin des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums Rickling,

als Referent oder Referentin der Kirchenleitung,

als Leiter oder Leiterin des Evangelischen Rundfunkdienstes Nord der Nordelbischen Kirche,

als Leiterin des Frauenreferats der Nordelbischen Kirche

eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.

<sup>4)</sup> Erhält als Vorsitzender oder Vorsitzende der Kirchenleitung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 250,- DM.

<sup>5)</sup> Erhält als Hauptpastor oder Hauptpastorin im Kirchenkreis Alt-Hamburg (§ 4 des Einführungsgesetzes zur Verfassung) eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3.

#### Besoldungsgruppe A 15

Kirchenarchivdirektor oder Kirchenarchivdirektorin

Kirchenbaudirektor oder Kirchenbaudirektorin

Kirchenbibliotheksdirektor oder Kirchenbibliotheksdirektorin

Kirchenverwaltungsdirektor oder Kirchenverwaltungsdirektorin

Oberkirchenrat<sup>1)</sup> oder Oberkirchenrätin<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 oder B 3.

#### Besoldungsgruppe A 16

Kirchenoberbaudirektor oder Kirchenoberbaudirektorin

Landespastor oder Landespastorin

Oberkirchenrat<sup>1)</sup> oder Oberkirchenrätin<sup>1)</sup>

Propst des Kirchenkreises Harburg (kw)

Propst der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins<sup>2)</sup> (kw)

<sup>1)</sup> Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3

<sup>2)</sup> Soweit bis zum 30. Juni 1976 berufen

#### Besoldungsordnung B

##### Besoldungsgruppe B 3

Hauptpastor (kw)

Oberkirchenrat<sup>1)</sup> oder Oberkirchenrätin<sup>1)</sup>

Propst des Kirchenkreises Lübeck (kw)

<sup>1)</sup> Als ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes

##### Besoldungsgruppe B 6

Bischof für Holstein – Lübeck<sup>1)</sup> (kw)

Präsident oder Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes

<sup>1)</sup> (gegenstandslos)

##### Besoldungsgruppe B 9

Bischof für den Sprengel Hamburg<sup>1)</sup> (kw)

<sup>1)</sup> (gegenstandslos)

## Bekanntmachungen

### Datenschutzbeauftragter der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Hiermit gebe ich davon Kenntnis, daß die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in ihrer Sitzung am 12./13. Nov. 1990 Herrn Kirchenverwaltungsrat Karlheinz Vach für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1994 zum Datenschutzbeauftragten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel berufen hat.

Kiel, den 17. Dezember 1990

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Az.: 196-12 – VHI/V 1

### Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1991

Das Theologische Prüfungsamt hat

Bischof Prof. Dr. Wilckens (Vors.)

Bischof Prof. D. Krusche

Hauptpastor i.R. Quest

Pastor Dr. Dabelstein

OKR Heinrich

OKR Dr. Conrad

OKRin Thobaben

Direktor Hammerich

Pastor Ulrich

KR Magaard

Pastor Bode

Hauptpastor Dr. Mohaupt

OKR Hörcher  
 Pastor Kretschmar  
 OKR Puls  
 Pastor Klein  
 Pastorin Dr. Stubbe  
 Pastor N. Gerke  
 OKR Hinz  
 Direktor Buttler  
 OKR Starke  
 Pastor Petters  
 Pastor Bruhn  
 Pastor Ramm  
 Präsident Dr. Blaschke  
 OKR Dr. Goeschen  
 OKR Dr. Ziebold  
 OKR Kusche  
 Direktor Dr. Halbe  
 OKR Dr. Hach

in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1991 berufen (Änderungen bleiben vorbehalten). Die mündliche Prüfung findet in der Zeit vom Dienstag, d. 5. März bis Freitag, d. 8. März 1991 im Nordelbischen Kirchenamt in Kiel statt.

Kiel, den 19. Dezember 1990

Theologisches Prüfungsamt  
 Prof. Dr. Wilckens  
 Bischof und Vorsitzender

Az.: 2135 F 1991 – A 1

#### Nachberufungen in die Prüfungskommissionen für die Ersten Theologischen Prüfungen im Frühjahr 1991

Das Theologische Prüfungsamt hat Oberkirchenrat Heinrich (Vorsitzender), Oberkirchenrat Dr. Hach, Pastor Dr. Ahme in die Prüfungskommission für die Erste Theologische Prüfung

im Frühjahr 1991/Kiel und Oberkirchenrat Dr. Hach und Pastor Dr. Ahme in die Prüfungskommission für die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 1991/Hamburg nachberufen.

Kiel, den 19. Dezember 1990

Theologisches Prüfungsamt  
 Prof. Dr. Wilckens  
 Bischof und Vorsitzender

Az.: 2133/F 91 – A 1

#### Berichtigung: Neufassung des Bischofsgesetzes vom 31. Januar 1987 in der Fassung vom 22. September 1990

Die Bekanntmachung der Neufassung des Bischofsgesetzes vom 31. Januar 1987 in der Fassung vom 22. September 1990 im Gesetz- und Verordnungsblatt 1990 Seite 294 enthält einen Schreibfehler.

Es muß in der Überschrift richtig heißen:

„(Bischofs- und Bischöfingesetz)“

Wir bitten um Berichtigung.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag  
 Platzeck

Az.: 2401 – R IV

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Bargtheide im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Das Kirchspiel Bargtheide ist entsprechend der vier vorhandenen Pfarrstellen in vier Bezirke aufgeteilt, die jeweils einen Teil der Stadt und ein oder mehrere dörfliche Ortsteile umfassen. Die Zahl der Gemeindeglieder beträgt gut 12.000. Die zentral gelegene historische Kirche ist als einzige Predigtstätte zu Gottesdiensten und vielen kirchenmusikalischen Veranstaltungen gut besucht. Wenige Schritte von der Kirche entfernt findet sich ein in mehreren Baustufen gewachsenes Gemeindehaus, das im unteren Bereich der Jugendarbeit Raum bietet und im oberen Bereich den vielen Erwachsenen-gruppen.

Zur Kirchengemeinde gehören ferner 2 Kindertagesstätten, 1 Kindergarten und ein Friedhof. Als Träger einer vielfältigen kirchenmusikalischen Arbeit erfüllt die Gemeinde im Ort eine kulturelle Aufgabe. In der Jugendarbeit sind 2 Diakone tätig. Ein Schwerpunkt pastoraler Tätigkeit liegt in der Altenarbeit mit ihrem vielseitigen Angebot, ein anderer

Schwerpunkt sind die vielen Amtshandlungen (hochdeutsch und plattdeutsch).

Es herrscht in dieser Gemeinde eine Liberalität, aus der heraus den Bewerbern nur ein Wunsch hinsichtlich ihrer Verkündigung erwächst, nämlich Offenheit mit Offenheit zu beantworten und sich auf viele verschiedene Auffassungen einzustellen.

Wir wünschen uns Bewerberinnen und Bewerber, die bereit sind, in diesem großen und facettenreichen Aufgabengebiet ihren Dienst im Sinne einer gemeindlichen Integration zu tun und Teamgeist zu entwickeln.

Für die 1. Pfarrstelle steht ein zentral gelegenes Pastorat in grüner Umgebung zur Verfügung. Bewerber auf die zweite Pfarrstelle müßten sich auf eine Übergangslösung einstellen, bis ein neues Pastorat, evt. auch ein neues Gemeindezentrum erbaut ist. Bargtheide liegt mit BAB-Anschluß und Bahnstation sehr verkehrsgünstig zwischen den Großstädten Hamburg und Lübeck. Es sind alle Schularten, einschließlich Gesamtschule am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Ahrensburg –, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Cord Denker, Tel. 04532/60 02 bzw. 04532/46 62, und die Kirchenvorsteherin Frau Elfi Fiebelkorn, Tel. 04532/86 72.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bargteheide (1) – P II/P 2

\*

In der Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg im Kirchenkreis Harburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zum Auftrag der Gemeinde gehört die Seelsorge im Wilhelmsburger Krankenhaus Groß-Sand. Wir suchen daher eine/n Pastor/in mit einer Zusatzausbildung für Krankenhausseelsorge oder mit der Bereitschaft, eine solche am Anfang der Amtstätigkeit nachzuholen. Die Emmausgemeinde – eine der vier Ev. luth. Gemeinden auf der Elbinsel Wilhelmsburg – hat z.Z. etwa 3.600 Gemeindeglieder. Eine geräumige Kirche für unsere Gottesdienste, ein großes Gemeindehaus für Gruppen und Veranstaltungen der Gemeinde und zwei Pfarrhäuser für die Pastorenfamilien stehen unserer Arbeit zur Verfügung.

Das Kindertagesheim mit 88 Plätzen und seinen Mitarbeitern, das Jugendcafé „Habakuk“, unsere Arbeitsloseninitiative mit ihrer Kleiderkammer und Fahrradwerkstatt und unsere Senorentagesstätte bilden vorgegebene Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft. Außerdem treffen sich verschiedene Kreise oder Gruppen im Bereich der Jungschar und Jugendarbeit, der Erwachsenen- und Seniorenarbeit.

Von der(m) neuen StelleninhaberIn erwarten wir, daß sie/er sich neben Gottesdienst und Amtshandlungen schwerpunktmäßig der Kinder- und Konfirmandenarbeit annimmt. Dazu kommt die Seelsorge im Krankenhaus „Groß-Sand“, die mit dem Inhaber der 1. Pfarrstelle gemeinsam übernommen werden soll.

Insgesamt erhoffen wir uns von der(m) neuen PastorIn gute Zusammenarbeit in unserem Mitarbeiterkreis, neue Impulse im Hinblick auf eine lebendige Gemeindegemeinschaft, Phantasie und nach Möglichkeit auch musikalische Fähigkeiten für die Arbeit an der Verlebendigung unseres Gottesdienstes. Nicht zuletzt bemühen wir uns in unserem Stadtteil um gute Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, im ökumenischen Arbeitskreis und mit Einrichtungen bzw. Initiativen, die im sozialen Bereich tätig sind.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Harburg, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Pastor Hildebrand Henatsch, Mannesallee 21, 2102 Hamburg 93, Tel. 040/7 53 32 65.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg (2) – P I/P 2

\*

In der Kirchengemeinde Harrislee im Kirchenkreis Flensburg wird die 2. Pfarrstelle zum 1.3.1991 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Harrislee, Stadtrandgemeinde westlich von Flensburg und auch Grenzgemeinde zu Dänemark, hat über 10.000 Einwohner. Unsere Kirchengemeinde umfaßt bei 2 Pfarrstellen über 6.000 Gemeindeglieder. Der nördliche Bezirk Harrislees (Wasserleben und Kupfermühle) gehört kirchlich zur St. Petri-Gemeinde in Flensburg. Der Bezirk Harrislee-Ost ist mit einem Pastor besetzt. Unsere architektonisch interessante kleine Kirche von 1928 (expressionistisch!) liegt im Zentrum dieser aufstrebenden jungen Stadtrandgemeinde. Gleich neben der Kirche befindet sich auch das Pastorat der neu zu besetzenden Pfarrstelle. In 500 m Entfernung wurde Anfang der 70er Jahre das neue Kirchengemeindezentrum mit Gemeindehaus, Kindergarten und Pastorat errichtet. Infolge des regen Zuzugs gerade junger Familien kommt der Kindergartenarbeit eine besondere Bedeutung zu. Im Gemeindehaus finden Veranstaltungen unterschiedlichster Gruppen statt (Kleinkinderspielnachmittage, Jungschar, Kinderchor, Posanenchor, Handarbeitskreise für die Mission und unsere DDR-Partnerarbeit, theologischer Gesprächskreis, Frauenkreis, Seniorengymnastik). Daneben nimmt die Konfirmandenarbeit einen breiten Raum in der Jugendarbeit ein. Harrislee besitzt eine Vor-, Grund- und Hauptschule und wird voraussichtlich im kommenden Jahr um einen Realschulzweig erweitert. Die in Flensburg befindlichen Gymnasien sind bequem zu erreichen (Buslinie).

Wir stellen uns vor, daß die neue Stelleninhaberin bzw. der neue Stelleninhaber fähig und bereit ist, sich mit den vielfältigen Aufgaben und Möglichkeiten in Harrislee vertraut zu machen, auf Menschen zuzugehen und Gemeinde zu sammeln sowie auch gern zu predigen. Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kollegen, dem Kirchenvorstand und allen Mitarbeitern wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Wir würden uns über eine Bewerberin bzw. einen Bewerber freuen, die bzw. der mit ihren bzw. seinen individuellen Begabungen unser Gemeindeleben bereichert.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Flensburg, Mühlenstr. 19, 2390 Flensburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Mittmann, Musbeker Weg 1 d, 2398 Harrislee, Tel. 0461/7 15 78, und Propst Juhl, Mühlenstr. 19, 2390 Flensburg, Tel. 0461/5 20 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Harrislee (2) – P III/P 1

\*

Im Prediger- und Studienseminar in Preetz (Holstein) wird das Amt einer Studienleiterin/eines Studienleiters mit dem Dienst- und Wohnsitz in Preetz frei und ist mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Die Studienleiterin/der Studienleiter arbeitet mit Vikarinnen und Vikaren in den Kursen im Prediger- und Studienseminar. Sie/er arbeitet zusammen mit dem Direktor des Seminars, der Studienleiterin für den Schwerpunktbereich Religionspädagogik, sowie mit den jeweiligen Mentoren und Mentorinnen.

Als Stellvertreter des Studiendirektors trägt sie/er Mitverantwortung für den Gesamtzusammenhang der Ausbildung.

Gesucht wird eine Pastorin/ein Pastor mit Gemeindeerfahrung. Wahrnehmungsfähigkeit und kommunikative Kompetenz sind Voraussetzungen in ihrer/seiner Arbeit mit Vikaren und Vikarinnen. Sie/er sollte Freude an der Arbeit mit Gruppen haben. Wir wünschen uns eine Theologin/einen Theologen, die/der Kenntnisse aus dem Bereich der Praktischen Theologie (besonders aus der Homiletik und der Seelsorge) in die Arbeit einbringen kann und sich in der Exegetischen und Systematischen Theologie auskennt. Die Studienleiterin/der Studienleiter wird als Pastor oder Pastorin besoldet. Eine Dienstwohnung auf dem Gelände des Prediger- und Studienseminars ist vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf, Zeugnissen und weiteren Qualifikationsnachweisen sind zu richten an die Kirchenleitung der NEK, Dänische Straße 21-35, 2300 Kiel 1.

Auskünfte erteilen: der Studiendirektor des Prediger- und Studienseminars, Kieler Straße 30, 2308 Preetz, Tel.: 04342/8 60 66 und das Ausbildungsdezernat im Nordelbischen Kirchenamt, Tel. 0431/99 12 24.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Prediger- und Studienseminar (2) – P II

\*

In der Kirchengemeinde Tornesch im Kirchenkreis Pinneberg ist die neu errichtete 3. Pfarrstelle mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Tornesch ist eine Großgemeinde mit ca. 10.000 Einwohnern, in der die Kirchengemeinde eine gute Darstellung findet. Tornesch liegt in günstiger Wohnlage am Rande Hamburgs auf der Achse Hamburg-Pinneberg-Elmshorn, verkehrsgünstig durch S-Bahn- und Autobahnanschluß. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort, Gymnasium in Uetersen (4 km) und Elmshorn (10 km) gut zu erreichen. Die ca. 7.000 Gemeindeglieder der Kirchengemeinde werden von 1 Küster, 1 Verwaltungsangestellten, 1 Organistin, 1 Diakonin und bisher 2 Pastoren betreut. Außerdem ist die Kirchengemeinde Trägerin des örtlichen Friedhofs.

Ausreichender Wohnraum mit Dienstzimmer wird zur Verfügung gestellt.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine/n erfahrene/n Pastorin/Pastor, die/der sich kontaktfreudig und mit eigenen Impulsen in die vorhandenen Aktivitäten im Bereich der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit sowie in der Kirchenmusik einbringt und dabei bereit ist, mit den beiden Kollegen und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenzuarbeiten und sich gemeinsam mit ihnen den Herausforderungen eines sinnvollen Gemeindeaufbaus zu stellen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Pinneberg, Bahnhofstr. 18-22, 2080 Pinneberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Winfried Meininghaus, Fritz-Reuter-Weg 18, 2082 Tornesch, Tel. 04122/5 36 56, Pastor Andreas-Michael Petersen, An der Kirche 1, 2082 Tornesch, Tel. 04122/5 25 79, und Propst Dr. Sigo Lehming, Bahnhofstr. 18-22, 2080 Pinneberg, Tel. 04101/54 40.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Tornesch (3) – P I/P 2

### Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen, Kirchenkreis Pinneberg, ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle

einer **Diakonin/eines Diakons** oder  
einer **Sozialarbeiterin/eines Sozialarbeiters**

zu besetzen.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der mit Freude und Phantasie schwerpunktmäßig in folgenden Arbeitsgebieten tätig ist:

1. Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit (mit Freizeiten)
2. Mitgestaltung von Kinder-, Jugend- und Familiengottesdiensten
3. Gewinnung, Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter

Wir erwarten Bereitschaft zur Kooperation mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Interesse am kirchlichen Leben der Gemeinde.

Die Kirchengemeinde hat für ca. 9.000 Gemeindeglieder 3 Pfarrstellen, sowie 3 Diakon- bzw. Sozialarbeiterstellen. Die Diakonin/der Diakon bzw. die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter der ausgeschriebenen Stelle übt ihre/seine Tätigkeit überwiegend im Gemeindezentrum Rellingen/Krupunder aus.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild) sind bis zum 15. Februar 1991 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen, Hauptstr. 27a, 2084 Rellingen 1.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Pastor Gerke, Tel. 04101/2 21 70, und Pastor Dr. Rüppel, Tel. 04101/3 31 08.

Az.: 30 – Rellingen – E 3

\*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnelsen ist zum 1. Mai 1991 die Planstelle für

eine **Diakonin** oder ein **Diakon**

neu zu besetzen.

Der Schwerpunkt dieser Stelle ist die Arbeit mit Menschen in der dritten Lebensphase.

Die bestehenden Aktivitäten mit unseren älteren Gemeindegliedern (Altennachmittage, Gesprächskreis, Treffpunkt, Geburtstagsbesuchdienst) sollen weitergeführt werden.

Neue Arbeitsformen mit „jungen Alten“ in der Übergangsphase vom Berufsleben in den Ruhestand sollen entwickelt und dabei die sich verändernden Bedürfnisse der älteren Menschen berücksichtigt werden.

Wir wünschen uns eine seelsorgerlich erfahrene Mitarbeiterin oder einen seelsorgerlich erfahrenen Mitarbeiter, die oder der selbständig und mit Phantasie diese Aufgaben übernimmt und sich durch Fortbildung dafür weiter qualifiziert.

Sie oder er sollte es verstehen, für diesen Arbeitsbereich ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen und einzusetzen und diesen Arbeitsschwerpunkt als Teilbereich der gesamten Gemeindegemeinschaft zu entwickeln.

Vergütung nach KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnelsen, Kriegerdankweg 9, 2000 Hamburg 61.

Auskunft erteilt: Pastor U. Krieg, Tel.: 040/5 50 32 97.

Az.: 30 – Schnelsen – HW

\*

Die **Kirchenkreisplanstelle für Kinder- und Jugendarbeit** in der Innenstadt Lübeck, mit Sitz an der Kirchengemeinde St. Jakobi, ist zu besetzen.

Schwerpunkte liegen im Bereich der offenen Arbeit, der Projektarbeit sowie der Gruppenarbeit mit Kindern. Betreuung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter wird erwartet.

Die Dienstaufsicht liegt bei der Kirchengemeinde St. Jakobi.

Erwünscht ist die Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Jugendpfarramt des Kirchenkreises Lübeck sowie mit der Dom- und der St. Marien-Kirchengemeinde.

Die Vergütung richtet sich nach Vergütungsgruppe Vc/Vb des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages.

Bewerbungen werden erbeten innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes an Propst Dr. N. Hasselmann, Kirchenkanzlei Lübeck, Bäckerstr. 3-5, 2400 Lübeck.

Az.: 30 KK Lübeck – D 11

\*

In der Kirchengemeinde Flensburg-Mürwik ist die Stelle des **Küsters/der Küsterin** frei und umgehend zu besetzen.

Wir wünschen uns eine(n) Mitarbeiter/in mit Interesse am Gemeindeleben und dem Willen zur Zusammenarbeit mit dem großen Kreis haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen. Zur Pflege der Gelände und des Gebäudes sind handwerkliche und gärtnerische Fähigkeiten notwendig. Die Zugehörigkeit zur ev.-luth. Kirche wird vorausgesetzt.

Die Arbeitszeit verteilt sich auf 6 Wochentage. Die Bezahlung erfolgt nach KAT (=BAT). Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte bis zum 31. Jan. 1991 an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Mürwik, Fördestr. 4, 2390 Flensburg.

Für evtl. Rückfragen erreichen Sie mich unter Telefon-Nr. 0461/3 01 69.

Az.: 30 KG Mürwik – D 12

\*

In der Kirchengemeinde Kaltenkirchen wird zum 1. April 1991 die Stelle des

#### Küsters

der Michaeliskirche frei (Ganztagsstelle).

Der bisherige Mitarbeiter geht nach über 30jähriger Tätigkeit in den Ruhestand.

Wir erwarten neben dem Dienst bei den Amtshandlungen und kirchlichen Veranstaltungen Hausmeisterarbeiten, handwerkliche sowie gärtnerische Fähigkeiten und eine positive Einstellung zum kirchlichen Auftrag.

Bewerbungen erbittet der Kirchenvorstand, Kieler Str. 7, 2358 Kaltenkirchen.

Az.: 30 KG Kaltenkirchen – D 12

\*

Der Ev.-Luth. Kirchengemeindevorstand Neumünster sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n)

#### Verwaltungsangestellte(n)

zur verwaltungsmäßigen Unterstützung des Baupfleger.

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere

- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen
- Abrechnung von Baumaßnahmen
- Haushaltsmäßige Planung und Kontrolle der Bauunterhaltungsmittel
- Vorbereitung von Ausschreibungen
- Vorbereitung von Finanzierungsanträgen
- Erteilung von Aufträgen
- Statistik

Wir erwarten

- möglichst eine Verwaltungsausbildung im kirchlichen bzw. öffentlichen Dienst oder eine sonstige förderliche Ausbildung
- Interesse und Verständnis für den Baubereich
- Organisationsvermögen und Flexibilität
- selbständiges Arbeiten
- Mitgliedschaft der Ev.-Luth. Kirche

Die Planstelle ist nach Verg.-Gruppe Vc/Vb KAT-NEK (vergleichbar BAT) bewertet. Darüber hinaus werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen (z.B. Zusatzversorgung VBL) gewährt.

Nähere Informationen können beim Verwaltungsleiter, Herrn Lohse, oder beim Baupfleger, Herrn Kröger (Tel.: 04321/4 98-18 bzw. 4 98-13) eingeholt werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an das Kirchenkreisrentamt Neumünster, Am Alten Kirchof 5, 2350 Neumünster.

Az.: 30 KGV Neumünster – D 11

## Personalnachrichten

### Ernannt

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 der bisherige Kirchenamtsrat Peter Busch zum Kirchenoberamtsrat beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1991 der Pastor z.A. Ingmar Krüger, z.Z. in Hamburg-Horn, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 %) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Philippus-Gemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd –;
- mit Wirkung vom 1. Februar 1991 der Pastor z.A. Harro Teckenburg, z.Z. in Tarp über Flensburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fruerlund, Kirchenkreis Flensburg.

### Betätigt:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 die Wahl des Pastor Axel Braun, z.Z. in Hamburg-Altona, bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Osterkirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1991 die Wahl der Pastorin z.A. Marie-Luise Krüger, z.Z. in Hamburg-Horn, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Philippus-Gemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd –;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1991 die Wahl des Pastors z.A. Martin Schultner, z.Z. in Lübeck, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 75 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

### Berufen:

- Mit Wirkung vom 1. Februar 1991 auf die Dauer von 10 Jahren die Pastorin Christa Loose-Stolten, geb. Stolten, bisher in Kaltenkirchen, zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Seelsorge in den Krankenhäusern in Eckernförde und im Kreisalters- und -pflegeheim in Eckernförde mit dem Dienstsitz in Eckernförde.

### Eingeführt:

- Am 18. November 1990 die Pastorin Elisabeth Ammon als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für die Region St. Lorenz Süd;
- am 6. Dezember 1990 die Pastorin Uta Biehl, geb. Busse, als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für das Frauenwerk;
- am 2. Dezember 1990 der Pastor Burghard Conrad als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;
- am 16. Dezember 1990 die Pastorin Susanne Frücht nicht als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vicelin in Kiel, Kirchenkreis Kiel;

am 2. Dezember 1990 der Pastor Uwe Heinrich als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Osdorfer Born, Kirchenkreis Blankenese;

am 16. Dezember 1990 der Pastor Reinhard Hoffmann als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vicelin in Kiel, Kirchenkreis Kiel;

am 9. Dezember 1990 die Pastorin Andrea Mallek, geb. Laeske, als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Kiel, Kirchenkreis Kiel;

am 9. Dezember 1990 der Pastor Joachim Mallek als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Kiel, Kirchenkreis Kiel;

am 2. Dezember 1990 der Pastor Hans-Heinrich Schacht als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –;

am 2. Dezember 1990 die Pastorin Bettina Seiler als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Osdorfer Born, Kirchenkreis Blankenese;

am 2. Dezember 1990 der Pastor Hans-Bernd Zöllner als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Osdorfer Born, Kirchenkreis Blankenese.

### Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Reinhard Schön, z.Z. Militärpfarrer in Flensburg, für den Dienst eines hauptamtlichen Grenzschutzseelsorgers.

### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1991 der Pastor z.A. Rainer Chinnow, z.Z. im Kirchenkreis Blankenese, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost, Kirchenkreis Niendorf (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 der Pastor z.A. Henning Kiene, z.Zt. in Rendsburg, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg – St. Marien, Kirchenkreis Rendsburg (Auftragsänderung);

### Eingestellt:

Vom Bundesinnenministerium mit Wirkung vom 1. Januar 1991 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Reinhard Schön, z.Z. Militärpfarrer in Flensburg, in den Bundesdienst als hauptamtlicher Grenzschutzseelsorger zur Übernahme des Dienstpostens eines Grenzschutzoberpfarrers beim Grenzschutzkommando Küste in Lübeck.

### Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. April 1991 auf die Dauer von 10 Jahren dem Propst Dr. Hans Christian Knuth, bisher in Eckernförde, aufgrund seiner von der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche am 21. November 1990 erfolgten Wahl das Amt des Bischofs für den Sprengel Schleswig mit dem Dienstsitz in Schleswig.





Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**